



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
Anlage 16**

Org. einheit: LPG-NH
Name: Dr. M. Redslob
Datum: 15.12.2021
Seite: 1 von 1
Telefon: 0921-50740-4931
Telefax: 0921-50740-4059
Projekt-Nr.: A 250

Projekt / Vorhaben:

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
Abschnitt 6: Hoya - Steyerberg, LH-10-3039**

Aufgestellt:

Bayreuth, den 15.12.2021

i.V. T. Sälzer

i.V. Dr. M. Redslob

**Unterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

Prüfvermerk

Ersteller

Datum

15.12.2021

Unterschrift

Änderung(en):

Datum

Unterschrift

Änderung(en):

Rev.-Nr.

Datum

Erläuterung

**380-kV-Leitung Stade –Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73
Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg
LH-10-3039**

Anlage 16: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck
M. Sc. Biol. C. Blömken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: Juli 2019 – Dezember 2021

Bremen, den 15.12.2021

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	5
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3	Eingrenzung der relevanten Arten	13
3.1	Datengrundlagen	13
3.2	Relevante Arten	14
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
4	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	21
4.1	Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.2	Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	53
4.3	Fazit	150
5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens	153
6	Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes	155
7	Quellenverzeichnis	161

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade –Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)	3

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 2:	Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Brutvogelarten	15
Tabelle 3:	Im Rahmen der Umfeldrecherche ermittelte Rastvogelarten	18
Tabelle 4:	Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können	18

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) 2013, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 geändert, als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030 – Version 2019 als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M 71), Sottrum – Grafschaft Hoya (M 72) und Grafschaft Hoya – Landesbergen (M 73) (vgl. Abbildung 1). Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet (M 71a und M 71b). Für den Teilabschnitt zwischen Stade und Dollern (M 71 a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Die Maßnahme ist derzeit in Bau. Die Teilabschnitte Dollern – Elsdorf und Elsdorf – Sottrum (beide M 71 b) sind ebenfalls bereits planfestgestellt.

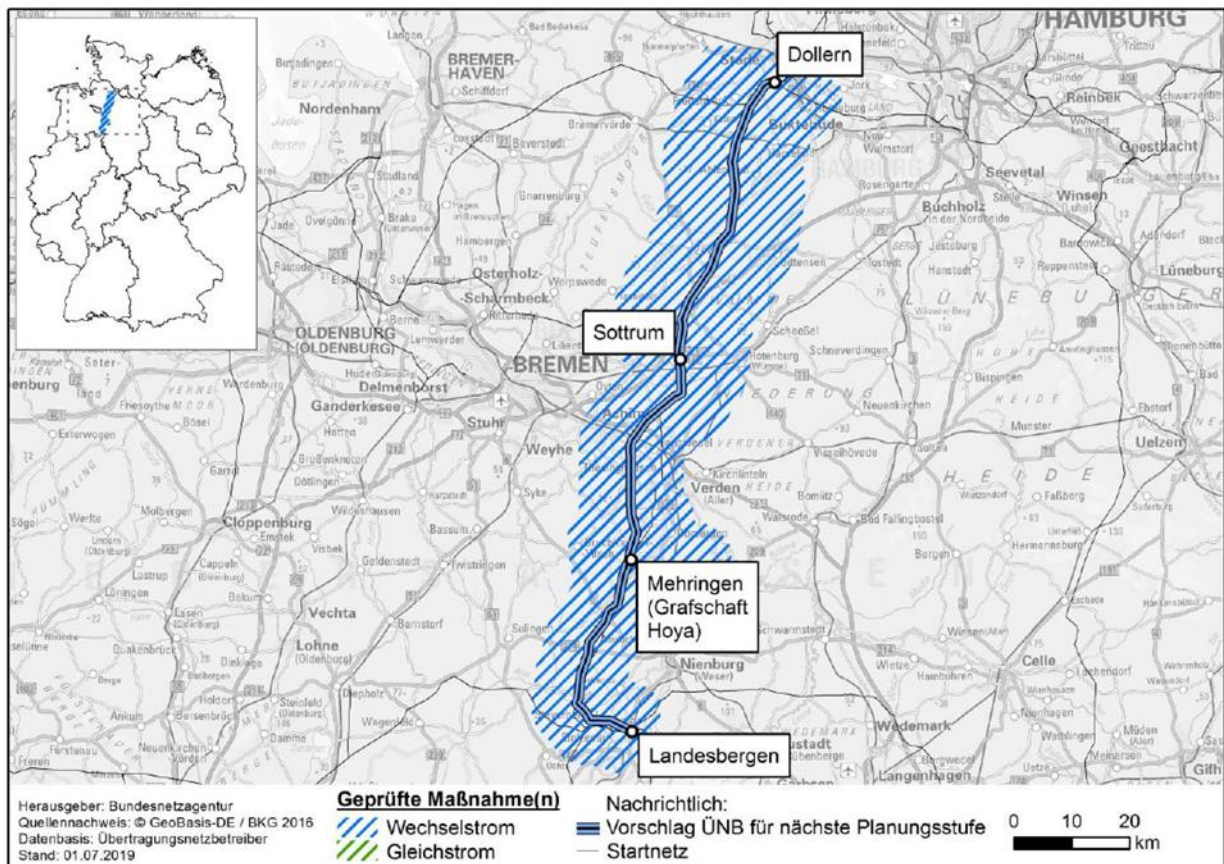


Abbildung 1: Netzverbindung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)

Das Gesamtvorhaben des Ersatzneubaus ist in sieben Planungsabschnitte aufgeteilt. Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern und 3 Elsdorf – Sottrum und 23 Elsdorf – Sottrum liegen bereits Planfeststellungsbeschlüsse vor (vgl. auch Abbildung 2):

- Abschnitt NEP-Maßnahme 71b: Dollern – Umspannwerk Sottrum
 - Abschnitt 2: Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
 - Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya)
 - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
 - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH-10-3038 / 3039 (mit Umspannwerk Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya)
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
 - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
 - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg.



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Diese Zugriffsverbote¹ umfassen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgenden Tatbestände:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

¹ Neben den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG die Besitz- und Vermarktungsverbote. § 44 Abs. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Besitz- und Vermarktungsverbote. In § 44 Abs. 4 und 6 BNatSchG werden sowohl Zugriffsverbote als auch Besitz- und Vermarktungsverbote behandelt.

3. das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Satz 2).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (Satz 3). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (Satz 4). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (Satz 5).

Wird die Verletzung eines oder mehrerer unter § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbote für streng geschützte Tier- / Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und / oder europäische Vogelarten festgestellt, sind die Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und zu beantragen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben² „die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen [...]: 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

1.3 Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Der Aufbau, die Arbeitsschritte und die Methoden des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Folgenden beschrieben.

Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kap. 2)

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kap. 5 der Umweltstudie dargestellt. Diese werden in Kap. 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammenfassend wiedergegeben. Es wird herausgearbeitet, welche dieser Umweltauswirkungen für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevant sind.

Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Kap. 3)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 1, 2, 4 BNatSchG die

- gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Arten und die
- gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) europäischen Vogelarten.

² In § 45 Abs. 7 Satz sind unter den Ziffern 1. – 4. weitere Ausnahmevoraussetzungen (Zulassung von Ausnahmen gemäß Ziffer 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, gemäß Ziffer 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, gemäß Ziffer 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, gemäß Ziffer 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt) genannt, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nicht anwendbar sind.

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016). Demnach wurden im Abschnitt 6 für das Schutzgut Tiere Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien und sonstige Tiergruppen durchgeführt (vgl. Kap. 6.2.1 – 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.2 – 2.6 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Zur Ermittlung des Bestandes für das Schutzgut Pflanzen erfolgte eine Biototypenerfassung einschließlich einer Erfassung besonderer Pflanzenartenvorkommen (vgl. Kap. 6.2.7 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem das FFH-Gebiet DE 3120-332 Hägerdorn und das FFH-Gebiet DE-3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg. Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen. Zudem hat Landkreis Nienburg / Weser Unterlagen zur Verfügung gestellt (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)). Demnach bestehen Einzelnachweise des Fischotter an verschiedenen Fließgewässern im Untersuchungsgebiet. Der Fischotter wird somit in die Betrachtung eingestellt.

Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4)

Das zu betrachtende Artenspektrum der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und der relevanten Brut- und Rastvogelarten³ wird in einer Art-für-Art-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

In den Art-Protokollen werden zunächst die Lebensraumansprüche und die Bestandssituation der einzelnen Art im vom Vorhaben betroffenen Raum dargestellt („Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art“). Dann erfolgt die Prüfung, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG – ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen – erfüllt werden. Sofern nötig, werden erforderliche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen dargestellt („Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements“). Abschließend wird unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingeschätzt, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden („Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“).

Gemäß dem zu verwendenden Formular wird an dieser Stelle eingeschätzt, ob – falls erforderlich – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

³ Gemäß der Definition in Kap. 2.3.1 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband zählen zu den im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevanten Brutvogelarten die gemäß der Roten Listen gefährdete Arten, streng geschützte Arten, gegenüber dem Vorhaben empfindliche Arten (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, aufgrund der Kollisionwirkung, erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen, Gefährdung durch Rodungen von Höhlenbäumen / Gehölzen entlang der Leitungstrasse) und alle Greifvogel- und Eulenarten sowie Koloniebrüter (z.B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe, Saatkrähe). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevante Rastvogelarten sind gemäß der Definition in Kap. 2.4.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband rastende Wasser-, Wat-, Greif-, und Schreitvögel.

Neben den relevanten Brut- und Rastvogelarten³ wird in einem zusammenfassenden Text für weit verbreitete Brutvogelarten die mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG betrachtet. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen.

Die Ermittlung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wird unter Verwendung der einschlägigen Literatur vorgenommen. Die Betrachtung und Bewertung von Störungen wird unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) sowie GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgenommen. Störungen treten vorhabenbedingt nur bauzeitlich und damit zeitlich begrenzt auf. Bei der Prüfung, ob eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung vorliegt, wird bezogen auf jedes einzelne Vorkommen geprüft, in welcher Entfernung Störungen auftreten. Bei der Bewertung werden Fluchtdistanzen gemäß BERNOTAT, D. ET AL. (2018) berücksichtigt. Vorsorglich werden darüber hinaus auch Effektdistanzen in die Betrachtung eingestellt. Die Prüfung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, umfasst neben dem oben Dargestellten auch Einbeziehung der örtlichen Situation (z. B. Sichtverschattung, Maskierung störender optischer Einflüsse). Die Betrachtung und Bewertung des Tötungsrisikos von Brut- und Rastvögeln durch Anflug an Freileitungen erfolgt unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie BERNOTAT, D. ET AL. (2018). Für die Einschätzung der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen wird auf LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019) zurückgegriffen.

Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens (vgl. Kap. 5)

In Kap. 5 werden – falls erforderlich – für die Fälle, in denen bezogen auf einzelne Arten trotz Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geprüft und dargelegt.

Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen (vgl. Kap. 6)

Alle Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotsverletzungen dienen, werden an dieser Stelle aufgelistet. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen und detailliert in den entsprechenden Maßnahmenblättern beschrieben.

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können Umweltauswirkungen des Vorhabens entstehen durch:

- Neubau und Rückbau folgender Freileitungen (einschließlich bauzeitlicher genutzter Flächen wie Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Seilzugsflächen, Provisorien):
 - Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039),
 - Verlegung / Neubau eines Abschnitts westlich der Ortslage Warpe der 380-kV-Leitung LH-10-3003
 - Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zwischen Düdinghausen und Wechold
 - Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Warpe (mit anschließendem Neubau westlich der Ortslage, siehe oben)
 - Rückbau der 220-kV-Leitung Abzweig Wechold (LH-10-2023) von der Bestandsleitung (LH-10-2010) bis zum vorhandenen Umspannwerk

und somit durch

- Bau (380-kV-Leitungen) und / oder Rückbau (220-kV-Leitungen) der Anlagen,
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs (Stör- und Unfälle)

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und der neuen Masten der zu verlegenden 380-kV-Leitung westlich der Ortslage Warpe).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Leitungsseilen). Durch den Rückbau von Teilstrecken bestehender Leitung ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung) bzw. neu angelegtem Schutzstreifen der Freileitungen. Im Planfeststellungsabschnitt zwischen Hoya und Steyerberg liegt die Schutzstreifenbreite zwischen 44 m und 70 m. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannungsfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich in Waldbereichen die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen aufzuheben.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs unter Beachtung der technischen Regeln z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf Arten oder Lebensräume zu besorgen sind, erfolgt keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen von außen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung ebenfalls nicht zu untersuchen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschmissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μ T (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhangs einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls

vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.⁴ Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 14.12.21)

⁴ Weitere Information sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

3 Eingrenzung der relevanten Arten

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien) und zum Schutzgut Pflanzen zusammengestellt. Die Darstellungen zu den Bestandsaufnahmen sind in Kap. 6.2.1 – 6.2.5 und 6.2.7 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 2.2 – 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband enthalten.

3.1 Datengrundlagen

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GmbH 2016). Mit Schreiben vom 05.09.2016 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG 2010 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet. In Übereinstimmung mit diesem vereinbarten Vorgehen, hat die Vorhabenträgerin für die einzelnen Planfeststellungsabschnitte zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Details der Untersuchung zur Erfassung einzelner Artengruppen mit den Fachbehörden der Landkreise abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass es erforderlich ist, für den Abschnitt 6 die folgenden Tierartengruppen zu untersuchen⁵:

- Fledermäuse
- Brut- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien
- sonstige Tiergruppen

Zur Ermittlung eines Vorkommens von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten⁶ durchgeführt.

Die Datengrundlagen für die Eingrenzung der Tier- und Pflanzenarten, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt werden, sind den Darstellungen der Umweltstudie Kap. 6.2 zu entnehmen. Da sich das FFH-Gebiet DE 3120-332 Hägerdorn und das FFH-Gebiet DE-3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg im Untersuchungsgebiet befinden, werden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen. Die Auswertung vorhandener Unterlagen (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015),

⁵ Eine Erforderlichkeit weitere Tierartengruppen zu untersuchen bestand gemäß Scopingunterlage und in Abstimmung mit der zuständigen UNB Landkreis Nienburg / Weser nicht.

⁶ Referenzartenlisten mit häufigen, charakteristischen aber auch besonders seltenen und bemerkenswerten Arten des jeweiligen Biotoptyps

Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)) ergab, dass Einzelnachweise des Fischotter im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes an der Großen Aue nordöstlich Steyerberg und am Sarninghäuser Meerbach südwestlich Sarninghausen vorliegen.

3.2 Relevante Arten

Im Folgenden werden zunächst die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet, die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche im Gebiet festgestellten europäischen Vogelarten zu prüfen sind.

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artnamen	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Säugetiere		
Fischotter ^{7, 8}	<i>Lutra lutra</i>	X
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X
Langohrfledermäuse	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	X
Amphibien		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	X
Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Fadenmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.		
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X

⁷ Art wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (Landkreis Nienburg / Weser) genannt.

⁸ AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)

Artnamen	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Waldeidechse und Blindschleiche, die als weitere Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, gehören nicht zu den gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten.		
Pflanzen		
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.		

In Kapitel 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die gemäß Anhang der IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten (Fischotter, alle genannten Fledermausarten, Kammmolch, Knoblauchkröte, Zauneidechse) pro Art in einem Artenschutzprotokoll betrachtet. Die genannten Arten können von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können. Insofern ist eine Prüfung im Detail erforderlich.

3.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Festgestellte Brut- und Rastvogelarten

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten, relevanten Brut- und Rastvogelarten. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland (RYSŁAVY, T., ET AL., 2020) und der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021) gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. In Tabelle 2 sind die Brutvogelarten einschließlich des ggf. erhöhten / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) zusammengestellt. Tabelle 3 sind die Rastvogelarten (einschl. der Angabe zu einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko) zu entnehmen.

Die Ableitung des erhöhten / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) ist Kap. 2.3.4 und 2.4.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband zu entnehmen. In Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel und Karte 3 Schutzgut Tiere – Rastvögel zu Anlage 12 Umweltstudie sind die Vogelarten, die dem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko zugeordnet werden, in der Gruppe der Vogelarten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko enthalten.

Tabelle 2: Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Brutvogelarten

Artnamen	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	x
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x	-

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(x)	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(x)	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	(x)	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	(x)	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	(x)	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(x)	x
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	(x)	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	(x)	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	(x)	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(x)	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	x
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(x)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(x)	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	(x)	x
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	x	x
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	(x)	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(x)	x
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(x)	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(x)	x
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	(x)	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	(x)	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	x	x
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x

Erläuterungen zu Tabelle 2

Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Brutvogel einer geringen bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Erhöhte Empfindlichkeit Habitat

- x = gemäß Definition in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei Brutvögeln, nicht bei Nahrungsgästen relevant)
- = gemäß der Definition in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Tabelle 3: Im Rahmen der Umfeldrecherche ermittelte Rastvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen
Kranich	<i>Grus grus</i>	(x)

Erläuterungen zu Tabelle 3Erhöhtes Kollisionsrisiko

- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer mittleren vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Ermittlung der Brut- und Rastvogelarten, für die eine detaillierte Artenschutzprüfung erforderlich istBrutvögel

Im Folgenden werden die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten darauf hin überprüft, ob unter Berücksichtigung der konkreten Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und / oder aufgrund der Lebensweise, geringer Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen, geringe Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018) ausgeschlossen werden können.

Tabelle 4: Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können

Art	Begründung
Eisvogel, Graureiher, Uhu, Schwarzstorch, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Wespenbussard, Turteltaube	<p>Die genannten Arten wurden als Nahrungsgast mit jeweils einem bzw. einzelnen Vorkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Status „Nahrungsgast“ bedeutet, dass die Arten keinen Brutraum in den betreffenden Bereichen besaßen, sondern nur gesichtet worden sind. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Graureiher, Uhu, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Wespenbussard und Turteltaube sind Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung). Bruträume der Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Vorhabenbedingt sind somit keine Räume betroffen, in denen eine erhöhte Frequentierung (Flugbeziehungen zwischen Nest und Nahrungsgebieten) anzunehmen ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Der Schwarzstorch ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko (hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung). Er wurde 2020 einmalig im Kartiergebiet Ni-B-04 in mindestens rd. 700 m Entfernung westlich der geplanten 380-kV-Leitung, die hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung verläuft, als Nahrungsgast beobachtet. Im</p>

Art	Begründung
	näheren und weiteren Umfeld, insbesondere östlich der geplanten 380-kV-Leitung, sind Brutplätze des Schwarzstorch nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich, da hier Wälder, in denen sich z. T. Hoflagen befinden, Ackerlagen und Siedlungen (z. B. Bücken, Hoya) vorherrschen und größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen, die der Schwarzstorch als Brutraum aufsucht, nicht vorhanden sind. Vorhabenbedingt sind somit keine Räume betroffen, in denen eine erhöhte Frequentierung (Flugbeziehungen zwischen Nest und Nahrungsgebieten) anzunehmen ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter. Vorhabenbedingt gehen Bruträume der Rauchschwalbe nicht verloren. Somit treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) nicht auf. Die Rauchschwalbe ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) und besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Insgesamt können für die zehn in der Tabelle 4 genannten Brutvogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die weiteren 46 Brutvogelarten (vgl. Tabelle 2) werden einer detaillierten Betrachtung in einem Artenschutzprotokoll unterzogen, da vorhabenbedingte Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Im Untersuchungsgebiet ist von einem Vorkommen weit verbreiteter, ubiquitärer Brutvogelarten auszugehen. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Eine mögliche Betroffenheit dieser häufig vorkommenden Brutvogelarten wird zusammenfassend in Kap. 4.3 betrachtet.

Rastvögel

Als einzige Rastvogelart wurde der Kranich im Rahmen der Umfeldrecherche ermittelt. Da dieser grundsätzlich eine Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt, wird dieser in einem Artenschutzprotokoll behandelt.

4 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 3.2.1 dargestellt, sind Fischotter, Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braune / Graue Langohrfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte und Zauneidechse einer artbezogenen Betrachtung zu unterziehen.

Diese erfolgt unter Verwendung von Artenschutzprotokollen, in denen alle erforderlichen Angaben zu Bestand und Betroffenheit der o. g. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind.

Die in den Artenschutzprotokollen genannten Angaben zur Roten Liste bedeuten das Folgende:

Rote Liste Status:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

- = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar

I = Vermehrungsgast

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen ⁹ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Fischotter wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg geführt. Darüber hinaus hat der Landkreis Nienburg / Weser Unterlagen zur Verfügung gestellt (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)), aus denen hervorgeht, dass Einzelnachweise des Fischotter an der Großen Aue nordöstlich Steyerberg und am Sarninghäuser Meerbach südwestlich Sarninghausen vorliegen. Vorsorglich wird angenommen, dass die Große Aue und die Niederung der Großen Aue vom Fischotter als Wanderungskorridor genutzt werden.</p> <p>In der Niederung der Großen Aue rd. 200 m südlich des Gewässers Großen Aue wird der Neubaumast 3178 der LH-10-3039 errichtet. In rd. 200 m Entfernung nördlich der Großen Aue außerhalb der Niederung wird der Neubaumast 3177 gebaut. In der Niederung der Großen Aue befinden sich verschiedene temporär genutzte Bereiche (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Flächen für den Seilzug und für Schutzgerüste, bauzeitliche Provisorium östlich des Neubaumasten 3177). Die meisten dieser Flächen liegen mindestens rd. 50 m – 100 m von der Großen Aue entfernt. Am nächsten rücken Flächen für Schutzgerüste und Zuwegungen mit rd. 20 m an die Große Aue heran. Vorsorglich wird bei den Standorten der Neubaumasten 3177 und 3178 davon ausgegangen, dass der Fischotter die Baustellenbereiche während ihrer nächtlichen Wanderungen aufsuchen wird bzw. kann und somit ein Einwandern der Fischotter in diese Bereiche nicht auszuschließen ist.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich die Baugruben und Baustellenbereiche des Neubaumasten 3177 und 3178 im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden können. Somit ist es möglich, dass Fischotter in den Bereich der Baugruben einwandern und getötet werden kann. Für die Schutzgerüste an der Großen Aue müssen keine Baugruben hergestellt werden. Fischotter können somit die Schutzgerüste gefahrlos umwandern, so dass ein Tötungsrisiko nicht besteht. Im Zusammenhang mit dem bauzeitlichen Provisorium entstehen keine Baugruben. Ein Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht erfüllt. Sowohl die Wurfbaue als auch die Versteck- und Schlafplätze sucht der Fischotter in unmittelbarer Nähe strukturreicher Gewässer auf. Die o. g. temporäre Flächeninanspruchnahme für den Neubau von Masten befindet sich weder direkt an der Großen Aue noch ist die Große Aue hier ein strukturreiches Fließgewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich</p>			

⁹ Gemäß dem Vollzugshinweis zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen – Fischotter (*Lutra lutra*) (NLWKN, Stand November 2011) ist die Art nach neueren Erkenntnissen als stark gefährdet (2) einzustufen. In der Roten Liste Niedersachsen (1991) wird sie als vom Aussterben bedroht (1) geführt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fischotter
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lutra lutra</i>)
<p>der Arbeitsflächen für den Rückbau und den Neubau der o. g. Masten nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Somit treten erhebliche Störungen während der nächtlichen Aktivitätszeit des Fischotters nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Die Arbeitsflächen für den Neubau der Maststandorte 3177 und 3178 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) werden abgezaunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Bartfledermäuse nutzen als Sommerquartier Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde und Gebäudespalten. Auch Fledermauskästen werden sehr gut angenommen (NLWKN 2010a). Wochenstuben der Bartfledermäuse befinden sich vorwiegend in oder an Gebäuden, meist im Dachgestühl. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Gewässer und Wälder gebunden als die Kleine Bartfledermaus und bevorzugt daher auch Gebäudequartiere nahe an Waldrändern oder mit Anbindung an Gehölzzüge (DIETZ & KIEFER 2016). Hinsichtlich des Jagdhabitats unterscheiden sich die Arten: Die <u>Große Bartfledermaus</u> ist waldbundener als die Kleine Bartfledermaus und jagt meist dicht an der Vegetation in Au- oder Hallenwäldern, über Gewässern und an begleitenden Uferstrukturen (TAAKE 1984). Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> jagt in einem sehr wendigen Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern oder innerhalb von lockeren Baumbeständen, aber auch in gartenreichen Siedlungen (SKIBA 2009). Das Winterquartier beider Arten befindet sich in frostfreien Bereichen in Höhlen, Bergkeller und Stollen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Bartfledermaus im Transekt 13 Waldgebiet Harberger Heide und Umgebung südlich Wietzen (Schwerpunktbereich 2) und Transekt 15 nordwestlich Mainschhorn (Schwerpunktbereich 3) regelmäßig mit mehreren jagenden Individuen angetroffen. Dabei wurden bevorzugt der Siedlungsbereich sowie die mit Gehölzen bestandenen Feldwege aufgesucht. In Transekt 12 westlich Hoya am Hauptkanal (Schwerpunktbereich 1) und Transekt 16 Siedlung Hesterberg südlich Mainschhorn traten regelmäßig in geringer Zahl jagende Individuen auf. Sie wurde entlang der Baumreihe südlich der Hauptkanals und eines nordwestlich der Höfe der Siedlung Hesterberg verlaufenden Grabens festgestellt. Von der Bartfledermaus besetzte Höhlenbäume wurden nicht ermittelt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 werden im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung eines Provisoriums östlich der beiden Leitungen Gehölze entlang dem Hauptkanal beseitigt bzw. eingekürzt. Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren. Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten)) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis brandtii / Myotis mystacinus</i>)
<p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche sind 13 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten)) betroffen.</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche der Bartfledermäuse ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da – wie oben erwähnt - Höhlenbäume mit Eignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier verloren gehen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Bartfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet entlang von linienhaften Gehölzstrukturen und an Waldrändern / auf Waldwegen jagend festgestellt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet für die Bartfledermaus insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen und Waldränder in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die festgestellten Jagdhabitats der Bartfledermaus, da die Art nicht innerhalb geschlossener Bestände jagt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Bartfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches. Sie ist kaum auf Waldbestände angewiesen und besiedelt daher beinahe alle möglichen Lebensräume von landwirtschaftlichen Flächen über Waldränder bis hin zu Städten (DIETZ ET AL. 2006). In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich häufig in Spalten an Gebäuden. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Vegetationskanten wie Waldrändern, Hecken oder Baumreihen anzutreffen (DIETZ & KIEFER 2016). Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Sie meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001).			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Breitflügelfledermaus insbesondere im Transekt 15 (Schwerpunktbereich 3 nordwestlich Mainschhorn) angetroffen. Jagdflüge fanden regelmäßig im Bereich der Gebäude am „Sudholzer Weg“ sowie entlang der mit Gehölzen bestandenen Feldwege im Westen des Transekt statt. Weitere Jagdgebiete der Art befinden sich in den Transekten 13 (Schwerpunktbereich 2 Waldgebiet Harberger Heide und Umgebung südlich Wietzen) und 16 (Schwerpunktbereich 3 Siedlung Hesterberg) im Umfeld der Höfe. Aus dem Transekt 12 (Schwerpunktbereich 1 westlich Hoya am Hauptkanal) liegen lediglich Einzelnachweise überfliegender Breitflügelfledermäuse vor. Von der Breitflügelfledermaus besetzte Höhlenbäume wurden nicht ermittelt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 werden im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung eines Provisoriums östlich der beiden Leitungen Gehölze entlang dem Hauptkanal beseitigt bzw. eingekürzt. Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und die Einrichtung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert. Im Transekt 16 befinden sich linienhafte Gehölzstrukturen im Bereich des neu anzulegenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren. Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten)) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche sind 13 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten)) betroffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Breitflügelfledermaus (Gebäudefledermaus) sind die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung für die Breitflügelfledermaus nur sehr eingeschränkt geeignet (keine Wochenstuben). Lediglich Quartiere mit Einzelindividuen können sich ggf. in Baumhöhlen befinden. Vorsorglich werden jedoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere für Einzelindividuen im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanpruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden. Als Winterquartiere werden von der Breitflügelfledermaus Gebäude genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Auch die Breitflügelfledermaus jagt entlang von linienhaften Gehölzstrukturen und an Waldrändern / auf Waldwegen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen und Waldränder in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus, da die Art geschlossene Wälder meidet. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus ist nicht auszugehen.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	BreitflügelFledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fransenfledermaus <i>(Myotis natterii)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Natürlicherweise besiedelt die Fransenfledermaus in den Sommermonaten Baumhöhlen, sie nimmt allerdings auch Fledermauskästen an oder sucht Spaltenquartiere in Siedlungen auf. Sie ist relativ gebietstreu, wechselt in den Sommermonaten jedoch häufig ihre Quartiere (SIEMERS ET AL. 1999). Wochenstuben befinden sich meist in Gebäuden, oft in Hohlräumen in Außenverkleidungen und Zwischenwänden (NLWKN 2010b). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen, z. T. auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen (DIETZ & KIEFER 2016). Sie galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Studien auch als Art variabler Lebensraumnutzung, hauptsächlich halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien anzutreffen.</p> <p>Die Fransenfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme von Transekt 12 (Schwerpunktbereich 1 westlich Hoya am Hauptkanal) in allen untersuchten Transekten angetroffen. Regelmäßig aufgesuchte Jagdgebiete der Art befinden sich in Transekt 15 (Schwerpunktbereich 3 nordwestlich Mainschhorn) entlang der mit Gehölzen bestandenen Feldwege sowie in Transekt 16 (Schwerpunktbereich 3 Siedlung Hesterberg) entlang des Grabens. Aus Transekt 13 (Schwerpunktbereich 2 Waldgebiet Harberger Heide und Umgebung südlich Wietzen) liegt lediglich ein Einzelnachweis einer überfliegenden Fransenfledermaus aus dem Umfeld der Höfe vor.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert. Im Transekt 16 befinden sich linienhafte Gehölzstrukturen im Bereich des neu anzulegenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten)) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche 2 und 3 sind 16 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte), Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten)) betroffen.</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Fransenfledermaus als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier genutzt werden.</p>			

¹⁰ Nach NLWKN, 2010 ist der Erhaltungszustand unbekannt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis natterii</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da die Art durch ihre Ultraschallortung der Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (s. obige Auflistung) wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt. Als Winterquartiere werden von der Fransenfledermaus Höhlen, Stollen, etc. genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Fransenfledermaus jagt vermehrt an Randlinien von Hecken und Waldrändern. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen und Waldränder in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die Jagdhabitats der Fransenfledermaus, da geschlossene Wälder für die Jagd kaum aufgesucht werden. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Fransenfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis natterii</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Nyctalus noctula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Große Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit und dem schnellen Flug ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern mit Abstand zu dichter Vegetation. Die Sommerquartiere des Großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen (KRONWITTER 1988), aber auch Gebäude, Brücken oder Felsspalten auf (DIETZ & KIEFER 2016).</p> <p>Der Große Abendsegler wurde in allen untersuchten Transekten nachgewiesen und nutzte überwiegend offene Bereiche über landwirtschaftlichen Flächen, Weiden sowie Siedlungen der Transekte 13, 15 und 16 als Jagdhabitat. In Transekt 12 wurde einmalig ein überfliegender Großer Abendsegler festgestellt.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Im Schwerpunktbereich 1 werden im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung eines Provisoriums östlich der beiden Leitungen Gehölze entlang dem Hauptkanal beseitigt bzw. eingekürzt. Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert. Im Transekt 16 befinden sich linienhafte Gehölzstrukturen im Bereich des neu anzulegenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereichs 1 sind 21 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 260 (Baumspalte m. Loch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten)) betroffen.</p> <p>Grundsätzlich können auch die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung vom Großen Abendsegler als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bedingt durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens tritt ein Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung mit Nutzung als Sommerquartier (s. obige Auflistung) auf. Hierdurch bedingt wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Der Große Abendsegler ist ein typischer Jäger im freien Luftraum. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die Jagdhabitats des Großen Abendseglers, da geschlossene Wälder für die Jagd nicht aufgesucht werden. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats des Großen Abendseglers ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Nyctalus noctula</i>)	
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis dasycneme</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>I</td></tr></table>	G	I
G			
I			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Winterquartiere befinden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, etc.. Die Teichfledermaus nutzt bevorzugt große stehende oder langsam fließende Gewässer als Jagdgebiete.</p> <p>Die Teichfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Nutzung größerer Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche als Jagdhabitat, insbesondere im FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (DE 3319-332), kann aber nicht ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet an der Großen Aue wurde im Zuge der Detektorbegehungen nicht untersucht, da die untersuchten Transekte auf Grundlage der Höhlenbaumkartierung zur Suche besetzter Quartiere ausgewählt wurden. Im Umfeld der Großen Aue wurde nur eine unterdurchschnittliche Anzahl an Höhlenbäumen aufgenommen. Da die Sommerquartiere der Teichfledermaus, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen verortet sein können, oft über 20 km von den Jagdgebieten entfernt liegen können, ist eine Nutzung der baumhöhlenreichen Wald- und Gehölzbestände im Trassenbereich möglich. Durch die Teichfledermaus besetzte Quartiere wurden in den Höhlenbäumen mit Quartiereignung nicht ermittelt.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren. Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche sind 13 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten) betroffen.</p> <p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von der Teichfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Teichfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p>			

¹¹ Gemäß NLWKN, 2009: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff. wird der Erhaltungszustand mit „unbekannt“ angegeben. Aus diesem Grund im Formular keine Einstufung des Erhaltungszustandes möglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis dasycneme</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die bevorzugt zur Jagd aufgesuchten Gewässer werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			

Grundsätzlich handelt es sich bei der Wasserfledermaus um eine Waldfledermaus, die aber zusätzlich eng an Gewässer gebunden ist. Als Sommerlebensraum bevorzugt die Wasserfledermaus Wälder, Parks oder Streuobstwiesen in Gewässernähe. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Zeitweise werden auch Waldränder aufgesucht (TEUBNER ET AL. 2008). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier. Dabei sind sie auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen, z. B. Baumreihen, angewiesen (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996).

Die Wasserfledermaus konnte in allen vier untersuchten Transekten in geringer Anzahl festgestellt werden. Jüngere Wasserfledermäuse wurden jedoch lediglich in Transekt 12 (Schwerpunktbereich 1 westlich Hoya am Hauptkanal) über dem Hauptkanal sowie unregelmäßig in Transekt 16 (Schwerpunktbereich 3 Siedlung Hesterberg) im Bereich des Grabens beobachtet.

Im Schwerpunktbereich 1 werden im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung eines Provisoriums östlich der beiden Leitungen Gehölze entlang dem Hauptkanal beseitigt bzw. eingekürzt. Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert. Im Transekt 16 befinden sich linienhafte Gehölzstrukturen im Bereich des neu anzulegenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung. Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren. Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche sind 13 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten) betroffen.</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Wasserfledermaus als Sommerquartier genutzt werden. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Wasserfledermaus bevorzugt für die Jagd stehende und langsam fließende Gewässer und z. T. Waldränder. Jagend wurde sie nur über dem Hauptkanal sowie unregelmäßig im Bereich des Grabens bei der Siedlung Hesterberg) beobachtet. Diese Strukturen sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Relevante Auswirkungen auf die Jagdgebiete der Wasserfledermaus werden nicht auftreten.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserschnecke	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Pseudis carolinensis)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Rauhautfledermaus nutzt als Sommerquartier vorwiegend Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Gebäudequartiere, seltener Spalten von Brücken oder Felsen. Die Winterquartiere liegen häufig in Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrissen oder Holzstapeln. Diese Art ist eine typische Waldfledermaus, dabei wird sie sowohl in Laubwäldern als auch in Nadelforsten, oft in Gewässernähe, gefunden. Sie ist eher selten in Siedlungen anzutreffen. Rauhautfledermäuse jagen in ca. 3 – 20 m Höhe in schnellem, geradlinigem Flug entlang von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern sowie über Gewässern. Ihre Jagdgebiete befinden sich bis zu 6,5 km von den Tagesverstecken entfernt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde während des Fledermauszugs im Spätsommer / Herbst 2017 sowie im Frühling 2018 in den Transekten 13, 15 und 16 jagend angetroffen. In Transekt 16 (Schwerpunktbereich 3 Siedlung Hesterberg) wurde der Graben unregelmäßig als Jagdgebiet genutzt. Ein Einzeltier konnte einmalig in Transekt 13 (Schwerpunktbereich 2 Waldgebiet Harberger Heide und Umgebung südlich Wietzen) im Bereich eines Feldgehölzes westlich der Höfe sowie in Transekt 15 (Schwerpunktbereich 3 nordwestlich Mainschorn) entlang eines Feldweges nördlich der geplanten Trasse jagend beobachtet werden. In Transekt 12 (Schwerpunktbereich 1 westlich Hoya am Hauptkanal) gelang lediglich ein Einzelnachweis einer überfliegenden Rauhautfledermaus.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 werden im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung eines Provisoriums östlich der beiden Leitungen Gehölze entlang dem Hauptkanal beseitigt bzw. eingekürzt. Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert. Im Transekt 16 befinden sich linienhafte Gehölzstrukturen im Bereich des neu anzulegenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren. Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche sind 13 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten)) betroffen.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von Einzeltieren der Rauhautfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Rauhautfledermaus wurde insgesamt mit wenigen Exemplaren / Einzeltieren an einem Graben, im Bereich eines Feldgehölzes und entlang eines Feldweges jagend angetroffen werden. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die Jagdhabitats der Rauhautfledermaus, da sie hier nicht jagend angetroffen wurde. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Rauhautfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>In der Wahl ihres Lebensraums ist die Zwergfledermaus sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen verbreitet und kommt in fast allen Lebensraumtypen vor, allerdings werden Wälder und Gewässer bevorzugt (DIETZ & KIEFER 2016). Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu, ihre Sommer- und Winterquartiere sind meist unter 100 km voneinander entfernt. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Einzeltiere nutzen auch Felsspal-</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>ten oder abstehende Rinde an Bäumen als Tagesversteck. Als Winterquartier nutzt sie u. a. Fassadenverkleidungen, Felsspalten, Keller und Höhlen. Bei Gebäudenutzung sind die Sommer- und Winterquartiere häufig identisch. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Gärten, Alleen, entlang von Waldrändern und an Ufern von Gewässern und liegen etwa 1 – 2 km vom Tagesquartier entfernt (SKIBA 2009).</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig während allen Detektorbegehungen nachgewiesen. Sie wurde bei der Jagd in allen vier Transekten, meist entlang von Leitstrukturen wie Waldrändern oder Baumreihen, beobachtet. Während in Transekt 12 (Schwerpunktbereich 1 westlich Hoya am Hauptkanal) drei Viertel aller Aufnahmen der Zwergfledermaus zugeordnet werden konnten, machte die Art in den Transekten 13 (Schwerpunktbereich 2 Waldgebiet Harberger Heide und Umgebung südlich Wietzen), 15 und 16 (Schwerpunktbereich 3 nordwestlich Mainschhorn und Siedlung Hesterberg) knapp die Hälfte der Aufnahmen aus. Für die Zwergfledermaus bedeutende und regelmäßig von mehreren Individuen aufgesuchte Jagdgebiete befinden sich in Transekt 12 entlang der Baumreihe südlich des Hauptkanals, in Transekt 13 im Bereich der Höfe entlang der Foßkampstraße, in Transekt 15 entlang der gehölzbestandenen Feldwege sowie in Transekt 16 im Umfeld der Höfe.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 werden im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung eines Provisoriums östlich der beiden Leitungen Gehölze entlang dem Hauptkanal beseitigt bzw. eingekürzt. Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert. Im Transekt 16 befinden sich linienhafte Gehölzstrukturen im Bereich des neu anzulegenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren. Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche sind 13 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten)) betroffen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche der Zwergfledermaus werden Höhlenbäume mit Quartiereignung nur selten aufgesucht werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere Höhlenbäume als Tagesversteck nutzen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da die Art durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (hier: als Tagesversteck für Einzelindividuen) kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Jagend wurde die Art entlang von Leitstrukturen wie Waldrändern oder Baumreihen festgestellt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchs-</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>höhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die Jagdhabitats der Zwergfledermaus, da sie nicht innerhalb geschlossener Waldbestände jagt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Zwergfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Langohrfledermaus (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3/1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3/1	2
3/1			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Braune Langohr lebt als typische Waldart vorwiegend in lichten Wäldern. Die Jagdgebiete liegen jedoch auch an Einzelbäumen in Gärten und Parks. Der Lebensraum des Grauen Langohrs ist ähnlich (SKIBA 2009), wobei diese Art mehr an menschliche Siedlungen und Kulturlandschaften gebunden ist. Als Sommerquartiere und Wochenstuben nutzten Braune Langohren u. a. Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Dachböden von Kirchen. Graue Langohren präferieren große Dachböden. Beide Arten überwintern in Höhlen, Kellern, Stollen und Gebäuden. (DIETZ ET AL. 2007, SKIBA 2009).</p> <p>Das Braune / Graue Langohr wurde in allen Transekten nachgewiesen. Während für die Transekte 12 (Schwerpunktbereich 1 westlich Hoya am Hauptkanal), 13 (Schwerpunktbereich 2 Waldgebiet Harberger Heide und Umgebung südlich Wietzen) und 16 (Schwerpunktbereich 3 Siedlung Hesterberg) lediglich jeweils eine Aufnahme von Braunem / Grauem Langohr vorliegt, konnten im Norden des Transektes 15 (Schwerpunktbereich 3 nordwestlich Mainschhorn) entlang eines mit Gehölzen bestandenen Feldweges regelmäßig einzelne überfliegende Langohren beobachtet werden. Vermutlich handelt es sich dabei um ein regelmäßig genutztes Jagdgebiet.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 werden im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung eines Provisoriums östlich der beiden Leitungen Gehölze entlang dem Hauptkanal beseitigt bzw. eingekürzt. Im Schwerpunktbereich 2 wird das Waldgebiet Harberger Heide von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse gequert. Die Anlage der Neubaumaste 3140 und 3141 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung führen zu dauerhaften Veränderungen. Auch bauzeitlich werden Flächen innerhalb des Waldes in Anspruch genommen. In der Umgebung südlich Wietzen quert der Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 3143 und 3144 eine Wallhecke. Im Bereich des Transektes 15 im Schwerpunktbereich 3 erfolgen der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Dabei werden auch kleinere Waldbestände gequert. Im Transekt 16 befinden sich linienhafte Gehölzstrukturen im Bereich des neu anzulegenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 255 (Astloch), Nr. 257 (Astloch), Nr. 258 (Baumspalte)) verloren. Im Schwerpunktbereich 2 sind 7 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 248 (Baumspalte), Nr. 324 (Astlöcher / Spechthöhle), Nr. 326 (Astloch), Nr. 359, Nr. 360, Nr. 366, Nr. 367 (Löcher / Spalten) und im Schwerpunktbereich 3 ein weiterer Höhlenbaum (Baum Nr. 260 (Baumspalte m. Loch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche sind 13 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 244 (Astloch), Nr. 301 (Baumhöhle), Nr. 302 (Baumhöhle), Nr. 329 – 332 (Löcher / Spalten), Nr. 339 – 344 (Löcher / Spalten) betroffen.</p> <p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von Einzeltieren des Braunen und des Grauen Langohrs als Sommerquartier genutzt werden.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Langohrfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für das Braune und das Graue Langohr ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf. Die Langohrfledermaus wurde entlang von Baumreihen, Feldgehölzen, von mit Gehölzen bestandenen Wegen jagend beobachtet. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die Jagdhabitate der Langohrfledermaus. Sie wurde nicht innerhalb geschlossener Waldbestände jagend festgestellt. Es ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten der Langohrfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September bis (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Langohrfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kammolch		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Triturus cristatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kammolch lebt stärker aquatisch als andere Molcharten und ist in reich strukturierten Landschaften zu finden, wobei Feuchtgebiete in offenen Landschaften sowie Waldgebiete mit großen Stillgewässern bevorzugt werden. Die nicht zu kleinen Laichgewässer sind nur gering beschattet und weisen neben dichter Gewässervegetation, die sowohl als Versteck- als auch Eiablageplatz dient, auch offene Wasserflächen auf. Vom Kammolch besiedelte Gewässer sind i. d. R. fischarm und beherbergen oft zahlreiche weitere Amphibienarten, am häufigsten den Teichmolch. Als Landlebensräume werden stark strukturiertes Grünland mit daran angrenzenden Gehölzbeständen sowie Laub- und Mischwälder mit einem hohen Totholzanteil genutzt. Die Überwinterung erfolgt unter Baumstubben und Steinen, in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen und Steinhäufen. Die Wanderungen zu den Laichgewässern beginnen je nach Witterung ab Ende Februar. Die Adulte bleiben zum Teil bis August / September im Gewässer. Die ersten Jungtiere verlassen ab Ende Juli das Gewässer. Der Kammolch ist nachtaktiv.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kammmolch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Triturus cristatus</i>)
<p>Der Aktionsradius der wenig wanderfreudigen Art liegt meistens bei 200 – 400 m, selten werden größere Strecken über 1.000 m zwischen Winterquartier und Laichgewässer zurückgelegt.</p> <p>Der Kammmolch wurde an drei Gewässern (Nr. 1, Nr. 5, Nr. 9) nachgewiesen, wobei nur für Gewässer Nr. 1 (Dedendorf) und Gewässer Nr. 5 (Wietzen) Reproduktionsnachweise vorliegen. Bei Gewässer Nr. 9 (Pennigsehl) fehlen diese. Mögliche Landlebensräume für diese Art sind südwestlich von Hoya östlich des Gewässers Nr. 1, südlich von Langeln auf vier Teilflächen im Umfeld des Gewässers Nr. 5 und nördlich Pennigsehl auf drei Teilflächen im Umfeld des Gewässers Nr. 9 (Hofgehölze) ermittelt worden.</p> <p>Die Arbeitsfläche des Rückbaumasten 119 befindet sich in rd. 20 m Entfernung zum Gewässer Nr. 1 und den östlich davon gelegenen Landlebensräumen. Für die Zuwegung wird der unmittelbar westlich des Gewässers Nr. 1 verlaufende vorhandene Weg genutzt. Die Arbeitsflächen des Neubaumasten 3106 liegen rd. 70 m westlich des Gewässers Nr. 1. Ein weiterer westlich des Gewässers Nr. 1 gelegener vorhandener Weg wird als Zufahrt zum Neubaumast genutzt. Parallel zum Weg werden Schutzgerüste errichtet. Das Gewässer Nr. 5 und die im Umfeld gelegenen Landlebensräume befinden sich in mind. 150 m Entfernung zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen zwischen den Neubaumasten 3138 und 3139. Für die Zuwegung zu den Arbeitsflächen wird ein von Süden kommender vorhandener Weg genutzt, an den ein Landlebensraum angrenzt. Die weiteren Landlebensräume sind rd. 50 m bzw. > rd. 150 m entfernt, das Gewässer selbst ist rd. 70 m entfernt. Das Gewässer Nr. 9 ist unmittelbar westlich einer Zuwegung zum Neubaumast 3152 über eine landwirtschaftliche Fläche gelegen. Die Arbeitsfläche des Neubaumasten ist rd. 20 m vom Gewässer entfernt. Südlich des Gewässers Nr. 9 wurden Landlebensräume des Kammmolches abgegrenzt. Ein Landlebensraum liegt in unmittelbarer Nähe zu den Arbeitsflächen des Neubaumasten 3153. Die Zuwegungen befinden sich z. T. ebenfalls in unmittelbarer Nähe. Zudem wird ein vorhandener Weg innerhalb des Landlebensraumes als bauzeitliche Zuwegung genutzt. Ein weiterer Landlebensraum liegt ebenfalls in der Nähe einer Zuwegung. Die beiden weiteren Landlebensräume sind mind. 50 m bzw. 150 m von Zuwegungen und Arbeitsflächen der Neubaumasten 3152 und 3153 entfernt.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbau- und neubaubedingte Nutzung von Zuwegungen an den o. g. Maststandorten und in der Nähe / im Umfeld der genannten Gewässer und möglichen Landlebensräume während der Wanderungszeiten erfolgt.</p> <p>Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für den Kammmolch nicht relevant.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 13 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Knoblauchkröte besiedelt offene Landschaften mit grabbaren Böden in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Die Art bevorzugt halbschattige bis besonnte, dauerhaft Wasser führende Stillgewässer mit einer ausgeprägten submersen Gewässervegetation und Röhrichtbeständen. Der Grad der Eutrophierung sowie organische Stoffeinträge ins Gewässer spielen dagegen keine Rolle. Die Landlebensräume befinden sich in Gewässernähe und müssen lockere, grabbare Böden aufweisen. Neben Heidegebieten, Ödländern und Dünen werden auch sandige			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Knoblauchkröte
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pelobates fuscus</i>)
<p>Äcker sowie Sand- und Kiesgruben besiedelt. Die Überwinterung findet eingegraben im Boden statt. Die Laichgewässer werden ab Anfang April aufgesucht, die Rückwanderung der Adulte in ihre Landlebensräume erfolgt ab Mai. Der Landgang der Jungtiere findet ab Anfang August statt, zum Teil überwintern die Larven auch im Gewässer. Die Knoblauchkröte ist nachtaktiv. Die Landlebensräume befinden sich meistens nur wenige hundert Meter von den Laichgewässern entfernt, nur selten werden Entfernungen über 1.000 m zurückgelegt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden in Gewässer Nr. 9 nördlich Pennigsehl ca. 50 Larven der Knoblauchkröte nachgewiesen. Die im Umfeld gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere die Ackerflächen) sind mögliche Landlebensräume der Knoblauchkröte.</p> <p>Das Gewässer Nr. 9 selbst ist von einer bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Innerhalb des möglichen Landlebensraumes der Knoblauchkröte südlich des Gewässers Nr. 9 befinden sich der Neubaumast 3152 einschließlich der Arbeitsfläche und einer Zuwegung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zudem wird ein vorhandener Weg als Zuwegung genutzt, der den möglichen Landlebensraum quert.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die Nutzung der neubaubedingten Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsfläche am Neubaumasten 3152, durch eine anzulegende Zuwegung sowie durch die Zuwegung auf dem vorhandenen Weg während der Wanderungszeiten erfolgt. Eine Tötung von Individuen erfolgt darüber hinaus, wenn die neubaubedingte Flächeninanspruchnahme (Arbeitsfläche am Neubaumasten 3152, neu anzulegende Zuwegung) während der Zeit der Winterruhe der Knoblauchkröte erfolgt, da die Art sich zu dieser Zeit im Bereich der Landlebensräume zur Überwinterung einräubt.</p> <p>Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinfächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für die Knoblauchkröte nicht relevant.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 13 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Knoblauchkröte
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pelobates fuscus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Charakteristische Strukturen für die Zauneidechse sind sandige oder steinige, trockene Böden mit einem Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation sowie Sonnenplätzen (Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation. Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplätze, Erdlöcher, Stein- oder Schotterhaufen als Tagesversteck und gegebenenfalls auch als Winterquartier. Die Zauneidechse zeigt eine enge Bindung an ruderalen Vegetation, wie sie beispielsweise an Bahndämmen, Brückenböschungen und Schuttplätzen zu finden ist. Darüber hinaus werden Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit eingestreuten <i>Calluna</i>-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug besiedelt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse auf den Untersuchungsflächen R1 westlich von Hoya, R6a und R6b westlich von Mainschhorn, R8 südlich der Ortslage Hesterberg, R9 östlich von Deblinghausen und R10 östlich der K 50 und nördlich der Großen Aue (Schneise im Wald der 220-kV-Bestandsleitung und der vorhandenen 380-kV-Leitung) erfasst. Neben adulten Tieren wurden auf allen Flächen auch Juvenile und / oder Subadulte</p>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lacerta agilis</i>)
<p>nachgewiesen. Die Flächen fungieren somit auch als Reproduktionshabitat für Zauneidechsen. Die meisten Nachweise mit 11 adulten, 5 subadulten und 7 juvenilen Individuen gelangen auf der Fläche R10.</p> <p>Die <u>Untersuchungsfläche R1</u> liegt z. T. innerhalb eines Bereiches für ein bauzeitliches Provisorium zwischen dem Neubaumast 3102 – 3105 der geplanten 380-kV-Leitung. Für das Provisorium wird ein Schutzstreifen eingerichtet. Nördlich der Untersuchungsfläche wird eine vorhandene Straße als Zufahrt zum Neubaumasten 3102 und zum Rückbaumasten 123 genutzt. Innerhalb der <u>Untersuchungsfläche R6a</u> befindet sich eine Arbeitsfläche des Neubaumasten 3158. Weitere Arbeitsflächen und die Zuwegung sind zwischen den Neubaumasten 3157 und 3158 sind rd. 10 m bzw. rd. 20 m entfernt. Sie befinden sich auf Ackerflächen, die keine Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse aufweisen. Die <u>Untersuchungsfläche R6b</u> ist von einer bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Auch Zuwegungen sind angrenzend nicht vorhanden. Arbeitsflächen des Neubaumasten 3158 sowie ein bauzeitliches Provisorium sind zwischen 70 m und 100 m entfernt auf Ackerflächen angeordnet. Die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 40 liegt rd. 20 m südlich der <u>Untersuchungsfläche R8</u>. Die Zuwegung zum Rückbaumast verläuft auf einem vorhandenen Weg unmittelbar entlang der Untersuchungsfläche. Unmittelbar östlich der <u>Untersuchungsfläche R9</u> wird auf einem vorhandenen Weg die Zuwegung zu den Rückbaumasten 38 und 39 geführt. Auf der Fläche selbst erfolgt eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch ein Schutzgerüst. Die weiteren Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 38 und 39 liegen auf Ackerflächen in rd. 20 m bis 50 m Entfernung. Innerhalb der <u>Untersuchungsfläche R10</u> befinden sich mehrere bauzeitliche Arbeitsflächen und Zuwegungen der Rückbaumaste 34 und 35 und der Neubaumaste 3176 und 3177. Die Anlage der Neubaumaste 3176 und 3177 ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden. In der Untersuchungsfläche R10 werden allerdings auch zwei Bestandsmaste zurückgebaut. Östlich außerhalb der Untersuchungsfläche wird ein bauzeitliches Provisorium errichtet. Die Wuchshöhenbeschränkung im erweiterten Schutzstreifen in der Untersuchungsfläche R10 hat keine Veränderung der Lebensraumqualität für die Zauneidechse zur Folge.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Arbeitsflächen und der Nutzung von Zuwegungen innerhalb der Untersuchungsflächen und in unmittelbarer Nähe erfüllt. Dies kann sowohl während der Aktivitätszeit der Zauneidechse von Frühjahr bis Herbst als auch im Zusammenhang mit der Ersteinrichtung von Arbeitsflächen stattfinden, wenn diese während der Winterruhe der Zauneidechse erfolgt. Hier von sind die Untersuchungsflächen 6a, 8, 9 und 10 betroffen. Auch im Zusammenhang mit Arbeiten für einen Rückschnitt / eine Fällung von Gehölzen für das bauzeitliche Provisorium im Bereich der Untersuchungsfläche R1 kann eine Tötung von Individuen auftreten. Innerhalb der Untersuchungsfläche R6b ist dies auszuschließen, da weder eine Flächeninanspruchnahme innerhalb noch Zuwegungen randlich geplant sind.</p> <p>In den Untersuchungsflächen R6a, R9 und R10 werden bauzeitlich Lebensräume der Zauneidechse in Anspruch genommen. Im Bereich der Untersuchungsfläche R6a erfolgt die Flächeninanspruchnahme randlich. Der Bereich der von der Zauneidechse ungestört genutzt werden kann, weist eine ausreichende Flächengröße auf. Zudem befinden sich nördlich der Arbeitsfläche weitere als Lebensraum geeignete Bereiche. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist hier weiterhin gegeben. Nach Abschluss der Bauphase kann der Bereich wieder uneingeschränkt von der Zauneidechse genutzt werden. Im Bereich der Untersuchungsfläche R9 wird ein Schutzgerüst aufgestellt. Es findet hier also keine flächenhafte Inanspruchnahme statt, so dass es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht kommt. Nach Abschluss der Bauphase kann auch hier der Bereich wieder uneingeschränkt von der Zauneidechse genutzt werden. Im Bereich der Untersuchungsfläche R10 werden bauzeitlich rd. 1,1413 ha in Anspruch genommen. Diese Bereiche gehen für die Dauer der Bauzeit als Lebensraum verloren. Im Umfeld außerhalb der Untersuchungsfläche sind keine als Lebensraum geeigneten Bereiche vorhanden. Für die Dauer der Bauzeit ist der <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist in der Fläche R10 so kleinflächig, dass der Lebensraum der Zauneidechse nicht eingeschränkt ist. Es ist auch zu berücksichtigen, dass durch den Rückbau der Masten 34 und 35 zusätzliche Fläche für eine Besiedlung durch die Zauneidechse zur Verfügung steht. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme nicht auf.</p> <p>Die bauzeitlichen Inanspruchnahme von Arbeitsflächen innerhalb der Untersuchungsflächen und der Nutzung von Zuwegungen innerhalb der Untersuchungsflächen und in unmittelbarer Nähe der Untersuchungsflächen 6a, 8, 9 und 10 durch Baustellenbetrieb und –verkehr kann eine <u>erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten</u> der Zauneidechse darstellen. Der Verbotstatbestand wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für die Zauneidechse nicht relevant.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG, der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG und des bauzeitlichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lacerta agilis</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (01. März – 31. Oktober) durch bauzeitliche Nutzung (Baustellenverkehr) im Umfeld der Zauneidechsenlebensräume werden zwischen den durch Baustellenverkehr genutzten Wegeabschnitten und den Lebensräumen der Zauneidechse Schutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einer Größe von 1,14131 ha im Bereich der Untersuchungsfläche R10 wird im räumlichen Umfeld für die Dauer der Bauzeit Lebensraum für die Zauneidechse in einer Größe von rd. 1,1 ha hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.2 Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In Kapitel 3.2.2 wurde ermittelt, welche der Arten der festgestellten Brut- und Rastvögel einer detaillierten, artbezogenen Prüfung zu unterziehen sind. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für diese Arten in den folgenden Artenschutzprotokollen.

In Niedersachsen wurde landesweit für bestimmte Arten, für die Vollzugshinweise (NLWKN, 2011) formuliert wurden, der Erhaltungszustand ermittelt (NLWKN, 2010). Für Arten, die nicht in den Vollzugshinweisen geführt werden, bestehen keine Aussagen zum Erhaltungszustand. Bei der jeweiligen Art werden in einer Fußnote die langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends gemäß KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021 erwähnt.

Die in den Artenschutzprotokollen genannten Angaben zur Roten Liste der Brutvögel (RYS LAVY, T., ET AL., 2020, KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021) bedeuten das Folgende:

Rote Liste Status:

- 1 = vom Ausstreben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- = ungefährdet

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Habicht <i>(Accipiter gentilis)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Der Habicht wurde im Untersuchungsgebiet in der Niederung des Burdorfer Baches (Kartiergebiet Ni-B-07) mit einem Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, zum Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (Maststandorte 3122 und 3123) und der Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums sowie in der Harberger Heide (Kartiergebiet Di-B-01) mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 1.000 m bzw. rd. 2.100 m Entfernung zum Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (Maststandorte 3140 und 3141) und mindestens			

¹² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
rd. 450 m bzw. rd. 1.000 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Als Nahrungsgast wurde der Habicht in den Kartiergebieten Ni-B-04, Ni-B-05, Ni-B-12 und Ni-B-17 angetroffen. Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Habichts nicht betroffen. Somit kommt es weder zur Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) des Habichts gegenüber dem Vorhaben besteht nicht. Aufgrund der Entfernung der Bruträume des Habichts (Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018: 200 m) von der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Der Habicht wurde darüber hinaus als Nahrungsgast gesichtet. In den genannten Kartiergebieten befindet sich somit kein Brutraum der Art. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Sperber im Hägerdorn (Kartiergebiet Ni-B-03) mit einem Brutpaar in > 700 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, bei Duddenhausen (Kartiergebiet Ni-B-04) mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (Maststandorte 3107 – 3110) sowie im Randbereich des Borsteler Moores (Kartiergebiet Ni-B-11) mit einem Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zum Neubaumasten 3160 (einschl. Arbeitsfläche) und geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Eine Seilzugfläche ist < 100 m entfernt, der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung rd. 700 m entfernt. In den Kartiergebieten Ni-B-12 und Ni-B-15 wurde der Sperber als Nahrungsgast gesichtet.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Sperbers aufgrund der Entfernung zum Vorhaben bzw. aufgrund des Status als Nahrungsgast nicht betroffen. Somit kommt es weder zur Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Sperber weist keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben auf. Unter Berücksichtigung der Entfernung der Bruträume des Sperbers (Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018: 150 m) von der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in den meisten Fällen ausgeschlossen. Im Kartiergebiet Ni-B-11 rückt eine Seilzugfläche auf < 100 m an das Brutvorkommen des Sperber heran. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für den Sperber in Bezug auf Störungen optische Signale entscheidend. Der Sperber brütet westlich der Seilzugfläche in einem zusammenhängenden Waldbestand. Die optischen Reize werden im geschlossenen Waldbestand z. T. maskiert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Tätigkeiten im Bereich der Seilzugfläche für eine sehr begrenzte Zeit stattfinden werden. Trotz der Unterschreitung der Fluchtdistanz tritt keine Störung gemäß §44 Abs. 2 BNatSchG auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

¹³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Sperber	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Accipiter nisus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Feldlerche wurde über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt erfasst. In folgenden Bereichen wurden Feldlerchenpaare festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>östlich und südlich des Hägerdorn</u> mit einem Brutpaar in rd. 400 m Entfernung zum Rückbaumast 129 und einem Brutpaar in rd. 250 m Entfernung zum Rückbaumast 127 und 150 m zu der Seilzugfläche am Neubaumast 3005 - im Bereich <u>Vogelsang westlich Hoya</u> mit einem Brutpaar im Bereich von Arbeitsflächen am Neubaumasten 3102 der geplanten 380-kV-Leitung einschl. der Flächen für das bauzeitliche Provisorium - <u>südlich der Landesreitschule</u> mit einem Brutpaar im Bereich des Neubaumasten 3104 einschl. der Arbeitsflächen, einem Brutpaar in rd. 350 m Entfernung westlich des Neubaumasten 3104 (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und ein bauzeitliches Provisorium liegen mindestens rd. 550 m bis 650 m entfernt; 2020 wurde das Brutpaar in mindestens rd. 500 m Entfernung zum Neubaumasten 3104 westlich der Landesreitschule erfasst) und ein Brutpaar in rd. 250 m bzw. 400 m Entfernung zum Neubaumast 3106 bzw. 3105 - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens 700 m Entfernung westlich zur geplanten 380-kV-Leitung mit den Neubaumasten 3107 und 3108, in 2020 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 500 m Entfernung westlich zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3109 und 3110) und einem Brutpaar in mindestens rd. 1.200 m Entfernung westlich zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3108 und 3109) - <u>östlich Duddenhausen</u> mit einem Brutpaar in rd. 200 m – 300 m Entfernung zu den Neubaumasten 3107 und 3108 (die geplante 380-kV-Leitung verläuft in rd. 100 m Entfernung) - <u>westlich Bücken</u> mit einem Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zum Rückbaumast 114 (die geplante 380-kV-Leitung mit dem Neubaumasten 3109 wird in rd. 200 m Entfernung errichtet) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit einem Brutpaar in rd. 800 m Entfernung westlich der geplanten 380-kV-Leitung mit dem Neubaumasten 3115 und einem Brutpaar östlich der geplanten 380-kV-Leitung in rd. 300 m Entfernung zum Rückbaumast 105, in 2020 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 500 m Entfernung westlich zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3109 und 3110) und einem Brutpaar im Bereich der Provisoriumsfläche, die am Mast 81 der vorhandenen 380-kV-Leitung beginnt, mindestens rd. 500 m Entfernung östlich zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3117), einem Brutpaar in mindestens rd. 1.100 m Entfernung östlich zur geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-07</u> mit einem Brutpaar in < 50 m Entfernung Nähe östlich zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Rückbaumast 97) und der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3123) in der Trasse der Bestandsleitung, durch ein bauzeitliches Provisorium weiter östlich wird der Brutraum vollständig umschlossen 			

¹⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - <u>nordwestlich Wietzen</u> mit einem Brutpaar in > 100 m Entfernung westlich zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 87 und 88) und rd. 250 m Entfernung östlich zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubau- mast 3132) und einem Brutpaar unmittelbar östlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 88), rd. 400 m östlich zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3132) - <u>südwestlich Wietzen</u> mit einem Brutpaar rd. 100 m östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3136) und rd. 150 m östlich zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 83) - <u>südwestlich Langeln</u> mit einem Brutpaar in rd. 700 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3140) und rd. 500 m östlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 76) - im <u>Kartiergebiet Di-B-01</u> mit einem Brutpaar in rd. 1.250 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubau- mast 3141) und rd. 500 m westlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 74) - <u>südöstlich Bockhop</u> mit einem Brutpaar rd. 250 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3152) und rd. 600 m östlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 62) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-10</u> mit einem Brutpaar in unmittelbarer Nähe des Neubaumasten 3154 und in rd. 450 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 59), in 2020 mit einem Brutpaar rd. 250 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3154) und rd. 300 m östlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 60) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit insgesamt sechs Brutpaaren (zwei Brutpaare mindestens 300 m bzw. 400 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3158 und 3160, in 2020 zwei Brutpaare mindestens rd. 300 m bzw. 450 m nordwestlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3159) und rd. 700 m bzw. 900 m westlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 54 und 55), in 2020 rd. 700 m bzw. 800 m nordwestlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 54), drei Brutpaare im rd. 100 m bzw. 400 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3162 und 3163), und rd. 350 m, 600 m, 700 m westlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 49 und 50), ein Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3165) und rd. 600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 46)), in 2020 wurden vier Brutpaare rd. 400 m bis 500 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3160 und 3162) bzw. 250 m östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3161 und in rd. 200 m bzw. 750 m bis 1.000 m westlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 50 bis 53) festgestellt - im <u>Kartiergebiet Ni-B-13</u> mit einem Brutpaar im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung in < 100 m Entfernung südlich des Neubaumasten 3171 und in rd. 200 m Entfernung östlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 41) und im Bereich eines bauzeitlichen Provisoriums - <u>nordöstlich Deblinghausen</u> mit zwei Brutpaaren im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung bzw. in < 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 3173 und in rd. 300 m bzw. 500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 38 und 39) - <u>östlich Deblinghausen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung westlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 37), der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3175) und eines Provisoriums - im <u>Kartiergebiet Ni-B-15</u> mit vier Brutpaare in rd. 600 m bis 900 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3176 und 3177) sowie des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 33 – 35), in 2020 wurden drei Brutpaare der Feldlerche in rd. 650 m bis 900 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3175 bis 3177) sowie des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 33 – 36) erfasst, - <u>südöstlich Düdinghausen</u> mit drei Brutpaare in rd. 50 m, 300 m, 500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens 200 m, 500 m, 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 3178 <p>In den meisten Fällen befinden sich die Feldlerchenvorkommen in deutlicher Entfernung zu bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen. Hier ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden.</p> <p>Im Bereich Vogelsang westlich Hoya finden bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen unmittelbar im Brutraum der dort vorkommenden Feldlerche statt. Südlich der Landesreitschule befinden sich die Arbeitsflächen des Neubaumasten 3104 und eine Zuwegung außerhalb vorhandener Wege unmittelbar im Brutraum einer Feldlerche. In den Kartiergebieten Ni-B-05, Ni-B-07 und Ni-B-13 sowie nordöstlich Deblinghausen werden innerhalb des Brutraumes von jeweils einer Feldlerche bauzeitlich Flächen in Anspruch genommen (Arbeitsflächen, Zuwegungen außerhalb vorhandener Wegen, in den Kartiergebieten Ni-B-05 und Ni-B-13 auch Flächen für ein bauzeitliches Provisorium). Nordöstlich Deblinghausen wurden im Umfeld von Arbeitsflächen für den Neubaumasten 3173 zwei Feldlerchenbrutpaare festgestellt. Wird während der Brutzeit in den genannten Bereichen gebaut, ist eine</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alda arvensis</i>)
<p>Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird erfüllt.</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen besteht für die Feldlerche nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt.</p> <p>Die Feldlerche gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.</p> <p>Die Feldlerchenvorkommen in den Kartiergebieten Ni-B-04, Ni-B-05 (ein Brutpaar, 2020 zwei Brutpaare), Di-B-01, Ni-B-11 (ein Brutpaar) und Ni-B-15 sowie südwestlich Langeln liegen so weit vom Vorhaben entfernt, dass eine Betroffenheit der Bruträume nicht besteht.</p> <p>Die Bruträume im Umfeld des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Rückbaumasten 127 – 129) östlich Hägerdorn werden von einer Freileitungsstruktur mit Maststandorten entlastet.</p> <p>Im Bereich Vogelsang westlich Hoya wird durch das westliche Abrücken der geplanten 380-kV-Leitung von der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung der Brutraum der Feldlerche nach Westen verkleinert. Weiter westlich schließen sich Gehölzbestände an. Ein Ausweichen nach Osten ist nicht möglich, da sich hier die vorhandene 380-kV-Leitung und eine 110-kV-Leitung befinden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist erfüllt. Südlich der Landesreitschule wird der Neubaumast 3104 unmittelbar im Brutraum eines Feldlerchenpaares errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung rückt in diesem Raum westlich von der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung ab und schränkt den Brutraum der Feldlerche hier dauerhaft ein. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist hier erfüllt. Weiter westlich befindet sich ein weiteres Feldlerchenvorkommen. Der Maststandort 3104 ist rd. 400 m vom Brutraum entfernt. Zudem besteht eine Sichtverschattung durch Gehölzstrukturen. Eine Betroffenheit dieses Brutraumes liegt nicht vor.</p> <p>Zwischen den Neubaumasten 3105 und 3114 wird die geplante 380-kV-Leitung in rd. 50 m Entfernung der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Bezogen auf je ein Feldlerchenpaar südlich der Landesreitschule und östlich Duddenhausen ist festzustellen, dass die Neubaumasten zwar rd. 50 m näher an den Brutraum heranrücken, sich aber westlich anschließend noch geeigneter Brutraum (offene Ackerflur) befindet. Eine Betroffenheit dieser Bruträume liegt nicht vor.</p> <p>Westlich Bücken brütet die Feldlerche in einem durch drei Freileitungen vorbelasteten Raum. Der Brutraum befindet sich zwischen der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und einer 110-kV-Leitung. Westlich davon wird die geplante 380-kV-Leitung in abgerückter Lage errichtet. Da die Feldlerche bereits in vorbelasteter Lage brütet und die Belastungssituation aufgrund des weiteren Abrückens der geplanten 380-kV-Leitung verringert wird, liegt keine Betroffenheit dieses Brutraumes vor.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-05 wurde ein weiteres Brutpaar in mindestens rd. 350 m Entfernung zu Neubaumasten der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung und der Situation, dass der Maststandort 3116 gegenüber dem Bestandsmasten 105 weiter vom Brutraum abgerückt, wird ein Verlust des Brutraumes nicht auftreten. 2020 brütete ein Feldlerchenpaar in vorbelasteter Lage im Bereich der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 104) und der vorhandenen 380-kV-Leitung. Da hier die geplante 380-kV-Leitung genau in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung errichtet wird und die Feldlerche derzeit diesem Raum zur Brut aufsucht, ist nicht von einem dauerhaften Verlust des Brutraumes auszugehen. Bauzeitlich wird der Brutraum jedoch durch die Anlage eines Provisoriums (Kulissenwirkung) eingeschränkt, so dass ein bauzeitlicher Verlust des Brutraumes nicht auszuschließen ist.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-07 befindet sich ein Brutraum südlich des Neubaumasten 3123. Die Feldlerche brütet hier in einem bereits vorbelasteten Raum. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung errichtet. Die dem Brutraum nächst gelegenen Neubaumasten 3123 und 3124 werden an den Standorten der Rückbaumasten 97 und 96 errichtet. Eine weitere Belastung tritt in dieser vorbelasteten Lage somit nicht auf. Zudem befindet sich östlich des Brutraumes eine offene Ackerflur, die als Brutraum geeignet ist. Bauzeitlich wird der Brutraum der Feldlerche durch ein östlich verlaufendes Provisorium eingeschränkt. Arbeitsflächen und eine außerhalb eines vorhandenen Weges verlaufende Zuwegung liegen in unmittelbarer Nähe des Brutraumes. Während der Bauzeit ist aufgrund der Kulissenwirkung des Provisoriums und des Baustellenverkehrs und -betriebs von einem Verlust dieses Brutraumes auszugehen.</p> <p>Nordwestlich Wietzen brütet ein Feldlerchenpaar in vorbelasteter Lage im Bereich der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird die vorbelastete Situation entlastet. Eine Betroffenheit dieses Brutraumes liegt nicht vor. Ein weiteres Feldlerchenbrutpaar wurde im Raum zwischen dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung westlich davon in neuer Lage festgestellt. Auch dieses Brutpaar brütet bereits in einer</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>vorbelasteten Lage. Östlich des Brutraumes wird durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung stattfinden. Allerdings bleibt die ebenfalls östlich des Brutraumes gelegene vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003 bestehen. Westlich des Brutraumes wird die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 250 m Entfernung errichtet. Der Brutraum der Feldlerche ist somit von zwei Seiten durch Freileitungsmasten eingegrenzt. Es ist davon auszugehen, dass der Brutraum hier verlorengeht.</p> <p>Südwestlich Wietzen wurde ein Feldlerchenbrutpaar in vorbelasteter Lage östlich der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 kartiert. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier westlich der vorhandenen Leitung in Parallellage errichtet. Dabei rückt die geplante 380-kV-Leitung näher an die vorhandene LH-10-3003 und somit auch näher an den Brutraum als der bisherige Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung. Zu berücksichtigen ist, dass die geplante 380-kV-Leitung im Schattenschatten der vorhandenen LH-10-3003 angeordnet ist. Von einem Verlust dieses Brutraumes ist nicht auszugehen.</p> <p>Südöstlich Bockhop wurde ein Brutraum der Feldlerche in mindestens rd. 250 m Entfernung westlich zu Neubaumasten der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Die geplante Leitung wird hier in neuer Trassenlage in Parallellage zu der vorhandenen LH-10-3003 geführt. Der Brutraum liegt in rd. 600 m Entfernung östlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung. In diesem Raum findet somit eine Entlastung statt. Ein Verlust dieses Brutraumes der Feldlerche tritt nicht ein.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-10 wurde ein Brutpaar der Feldlerche im Umfeld der Arbeitsfläche des Neubaumasten 3154 kartiert. Auch hier wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage in Parallellage zu der vorhandenen LH-10-3003 gebaut. Nordwestlich des Brutraumes erfolgt mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Feldlerche in der angrenzenden offenen Acker- und Grünlandflur, die einen geeigneten Brutraum darstellt, brüten wird. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt. In 2020 wurde das Brutpaar in rd. rd. 250 m westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3154) und rd. 300 m östlich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 60) erfasst. Die getroffene Einschätzung hat weiterhin Bestand.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-11 wurden zwei Brutpaare der Feldlerche in mindestens 300 m bzw. 400 m östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3158 und 3160) erfasst. Die geplante Leitung rückt rd. 300 m näher an die Bruträume heran. Von einem Verlust der Bruträume ist aufgrund der immer noch vorhandenen Entfernung und der Situation, dass nördlich und westlich eine als Brutraum geeignete offene Acker- und Grünlandflur vorhanden ist, nicht auszugehen. Westlich der Neubaumasten 3162 und 3163 wurden zwei Feldlerchenbrutpaare in rd. 400 m zu der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Hier wird die geplante Leitung 150 m bzw. 250 m westlich der 220-kV-Bestandsleitung geführt und rückt somit näher an die Bruträume heran. Dennoch ist der Abstand so groß, dass die Kulissenwirkung nicht im Sinne eines Verlustes von Brutraum wirksam wird. Ein weiteres Feldlerchenbrutpaar wurde in rd. 100 m Entfernung zum Neubaumasten 3162 nachgewiesen. Gegenüber der 220-kV-Bestandsleitung wird der Brutraum hier durch den Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung um 250 m eingeschränkt. Gehölzstrukturen im Nordwesten und Südwesten des Brutraumes schränken die Möglichkeit der Verlagerung des Brutraumes ein. Bauzeitlich ist mit der Errichtung des bauzeitlichen Provisoriums nördlich des Neubaumasten 3162 eine weitere Kulissenwirkung in diesem Raum wirksam. Von einem Verlust des Brutraumes für dieses Brutpaar ist auszugehen. In rd. 150 m Entfernung zum Neubaumasten 3165 befindet sich ein weiteres Feldlerchenbrutpaar. Die geplante 380-kV-Leitung wird rd. 500 m westlich der 220-kV-Bestandsleitung in neuer Trassenlage geführt und nähert sich damit dem Brutraum an. Da sich westlich des Brutraumes eine offene Acker- und Grünlandflur anschließt, die für die Feldlerche einen geeigneten Brutraum darstellt, ist hier die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. In 2020 wurden wiederum sechs Brutpaare der Feldlerche im Kartiergebiet erfasst. Die räumliche Verteilung hat sich jedoch verändert. Für die fünf Bruträume westlich und nördlich der Neubaumasten 3158 bis 3160 und in rd. 500 m Entfernung westlich des Neubaumasten 3162 liegt aufgrund der Entfernung bzw. der Möglichkeit des Ausweichens in angrenzende geeignete Räume kein Verlust von Brutraum vor. Die Einschränkung des Brutraums und damit der Verlust im Umfeld der Neubaumasten 3161 und 3162 (Brutpaar rd. 250 m Entfernung) ist aufgrund der Zerschneidung und der fehlenden Möglichkeiten des Ausweichens weiterhin gegeben.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-13 wird unmittelbar im Brutraum eines Feldlerchenpaares der Neubaumast 3171 und ein bauzeitliches Provisorium unmittelbar südlich davon errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung rückt von der Parallellage der 220-kV-Leitung zur vorhandenen LH-10-3003 ab. Der Brutraum der Feldlerche wird somit durch die Trassenführung der geplanten 380-kV-Leitung zerschnitten. Ein Ausweichen in östlich angrenzende Bereiche ist nicht möglich, da hier neben größeren zusammenhängenden Wäldern auch eine stärker von Gehölzstrukturen durchsetzte Acker- und Grünlandflur vorhanden ist. Von einem Verlust dieses Brutraumes ist auszugehen.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Nordöstlich Deblinghausen verlaufen die 220-kV-Bestandsleitung und die vorhandene 380-kV-Leitung in Parallel-lage. Die 220-kV-Bestandsleitung wird zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird bis zu 400 m östlich da-von in neuer Trassenlage errichtet. Der Brutraum einer Feldlerche liegt unmittelbar in der Trasse der geplanten 380-kV-Leitung. Ein weiteres Brutpaar wurde in < 100 m Entfernung festgestellt. Die Zerschneidung des Brut-raumes wird dazu führen, dass zukünftig beide Brutpaare hier nicht mehr brüten werden. Von einem Verlust des Brutraumes für die beiden Brutpaare ist auszugehen.</p> <p>Östlich Deblinghausen wird die 220-kV-Bestandsleitung östlich der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung verschwenkt von der östlich geführten Neutrassierung ab dem Neu-baumast 3175 wieder in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Auch ein bauzeitliches Provisorium befindet sich östlich der 220-kV-Bestandsleitung. Der Brutraum des Feldlerchenpaares wurde westlich der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und damit auf der von den bauzeitlichen Baustellenverkehr und –betrieb abgewand-ten Seite festgestellt. Die Feldlerche brütet hier in einer vorbelasteten Lage. Durch das Vorhaben verändert sich die Vorbelastung nicht wesentlich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich südwestlich weiterer für die Feldler-che geeigneter Brutraum befindet (offene Ackerflur). Ein Verlust dieses Brutraumes wird nicht auftreten.</p> <p>Die drei Brutpaare der Feldlerche südöstlich Düdinghausen sind in rd. 350 m, 650 m und 800 m Entfernung zum Neubaumasten 3178 festgestellt worden. Unter Berücksichtigung der Entfernung der Vorkommen zum Vorhaben wird nicht von einer Wirksamkeit der Kulissenwirkung ausgegangen. Ein Verlust des Brutraumes wird nicht ein-treten.</p> <p>Bei sieben Feldlerchenbrutpaaren ist von einem anlagebedingten <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ausgehen. Bei zwei weiteren Brutpaaren wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Bauzeit auftreten.</p> <p>Die Feldlerche gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten, die zwar eine schwache Lärmempfindlich-keit besitzen, jedoch gegenüber optischen Störungen empfindlich sind. Die Effektdistanz der Feldlerche bezogen auf Verkehrslärm wird mit 500 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Da die Feldlerche stark auf optische Störungen reagiert, wird bezogen auf Baustellenverkehr und –tätigkeiten die Fluchtdistanz als ggf. zu gering betrachtet. Somit wird in einer ersten Stufe der Betrachtung ein Bezug zur Effekt-distanz genommen. Daran anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen von Baustellenver-kehr und –tätigkeiten.</p> <p>Die Bruträume von insgesamt acht Feldlerchenbrutpaare in den Kartiergebieten Ni-B-04, Ni-B-05 (ein Brutpaar) und Ni-B-15 sowie zwei Brutpaaren südöstlich Düdinghausen sind von bauzeitlichen Störungen nicht betroffen, da sich das Vorhaben sogar außerhalb der Effektdistanz befindet. Die weiteren Bruträume liegen innerhalb die-ser Effektdistanz, jedoch außerhalb der Fluchtdistanz. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellen-betriebs und –verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie die Provisorien auftritt. Über das Untersu-chungsgebiet verteilt befinden sich insgesamt 14 Bruträume der Feldlerche in einer Entfernung von mindestens 200 – 400 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Flächen. Bezogen auf die am nächsten gelegenen Arbeitsflä-chen ist festzustellen, dass bei den Vorkommen westlich der Landesreitschule und nordwestlich Pennigsehl, eine Sichtverschattung durch Gehölzstrukturen besteht. Bei den Vorkommen östlich Hägerdorn (östlich der L331) be- stehen bereits optische Störungen durch den Verkehr auf der Landesstraße. Die Nutzung der Zuwegung findet westlich der Landesstraße statt. Diese führen nicht zu zusätzlichen Störungen. Insgesamt 11 Bruträume liegen in einer Entfernung von < 200 m zu Arbeitsflächen. Bei sechs Feldlerchenpaaren wird von einem dauerhaften Ver-lust, bei einem Feldlerchenpaar von einem bauzeitlichen Verlust von Brutraum ausgegangen. Diese Vorkommen sind im Zusammenhang mit einer bauzeitlichen Störung nicht weiter zu betrachten. Bei den weiteren vier Brut-paaren sind die Arbeitsflächen < 200 m von den Bruträumen entfernt. Bei vier Brutpaaren besteht eine Sichtver-schattung in Richtung der Arbeitsflächen bzw. liegen nur einzelne Arbeitsflächen / nur Arbeitsflächen für den Neubau bzw. Rückbau in < 200 m Entfernung, so dass der Zeitraum bauzeitlicher Störungen sehr begrenzt ist. Bei einem Feldlerchenbrutpaar nordwestlich der Arbeitsflächen am Neubaumasten 3175 sind mehrere Arbeitsflä-chen in < 200 m Entfernung. Das Vorkommen östlich Hägerdorn liegt im Einflussbereich der östlich verlaufenden L331 und der südlich und westlich vorhandenen landwirtschaftlichen Wege. Bauzeitliche Störungen werden hier zeitlich begrenzt (zwei Brutperioden) und punktuell auftreten. Zudem wird nicht zeitgleich an allen genannten Maststandorten Baustellenverkehr und –betrieb stattfinden. Nach Abschluss der sowohl zeitlich als auch räum-lich eng begrenzten Störungen werden die Feldlerchen hier hinsichtlich der Störungen während empfindlicher Zeiten wieder die Lebensraumbedingungen wie vor der Baumaßnahme zur Verfügung stehen. Der <u>Verbotstatbe-stand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Unter Berücksichtigung der Vorkommen, die 2020 festgestellt wurden, ergibt sich keine veränderte Sachlage. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des baubedingten bzw. anlagebedingten Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 kann erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) an den Maststandorten 3102 (einschl. dem hier gelegenen Provisorium), 3104, 3117 (einschl. dem hier gelegenen Provisorium), 3123, 3124 (einschl. dem hier gelegenen Provisorium), 3154, 3171 (einschl. dem unmittelbar südlich gelegenen Provisorium) 3173 sowie an den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung 124, 96, 97 mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Für zwei Feldlerchen-Brutpaare, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Kulissenwirkung des Provisoriums und Bautätigkeiten in den Kartiergebieten Ni-B-05 und Ni-B-07 betroffen sein wird, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt sieben Feldlerchenpaaren (im Bereich Vogelsang westlich Hoya, südlich der Landesreitschule (Neubaumast 3104), nordwestlich Wietzen östlich des Neubaumasten 3132, im Kartiergebiet Ni-B-11 im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3162 und 3164, im Kartiergebiet Ni-B-13 im Bereich des Neubaumasten 3171 einschl. des unmittelbar südlich gelegenen Provisoriums, nordöstlich Deblinghausen (Neubaumaste 3173, 3174) werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche sechs Bruträume in einer Größe von insgesamt 6,0 - 9,0 ha (pro Brutpaar 1,0 - 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas crecca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V
3			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Krickente ist im Kartiergebiet Ni-B-11 als Nahrungsgast beobachtet worden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein Brutplatz der Krickente nicht bekannt.</p> <p>Der Brutraum der Krickente ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Somit wird der Verbotstatbestand der <u>Tötung</u> (nicht flügge Junge im Nest), des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Die Krickente besitzt ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Die Art wurde im Kartiergebiet Ni-B-11 nur mit einem Nahrungsgast beobachtet. Die Frequentierung in diesem Raum ist somit als gering einzustufen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

¹⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Anas crecca)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Wiesenpieper wurde im Kartiergebiet Ni-B-15 mit zwei Brutpaaren festgestellt. Die Vorkommen sind mindestens rd. 300 m bzw. 1.700 m von der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3177), dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Masten 33 und 34) und dem bauzeitlichen Provisorium entfernt.</p> <p>Im unmittelbaren Nahbereich des Neubaumasten, der Rückbaumasten und des bauzeitlichen Provisoriums wurden keine Wiesenpiepervorkommen festgestellt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen wird nicht erfüllt. Der Wiesenpieper weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCKE, 2021). Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium befinden sich in deutlichem Abstand zu den Bruträumen des Wiesenpieper und somit außerhalb der Bereiche, in denen eine erhöhte Flugaktivität zu erwarten ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein. Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich der Bruträume des Wiesenpieper. Die Art weist eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auf. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Auch das bauzeitliche Provisorium verläuft weitgehend in Parallellage. Unter Berücksichtigung der Entfernung der Bruträume des Wiesenpieper von den in konzentrierter Bündelungslage gelegenen Leitungsstrukturen wird es nicht zu Verlusten von Brutraum kommen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Wiesenpieper zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bezogen auf Straßenlärm. Hierfür wird die Effektdistanz mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Wiesenpieper bei 20 m. Bei beiden Brutpaaren werden Fluchtdistanz und Effektdistanz eingehalten. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

¹⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Anthus pratensis)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Waldohreule wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 900 m Entfernung westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3109) und des Rückbaus 220-kV-Bestandsleitung (Mast 115) - <u>nordwestlich Mainschhorn</u> mit einem Brutpaar in rd. 300 m Entfernung westlich zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 54) und rd. 150 m Entfernung östlich zum Bau der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3159)) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit einem Brutpaar in rd. 350 m Entfernung westlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3161) und rd. 700 m Entfernung westlich zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 51) und einem Brutpaar in rd. 150 m Entfernung östlich der Arbeitsfläche des Neubaumasten 3163 der geplanten 380-kV-Leitung, rd. 100 m Entfernung von einer Seilzugsfläche und < 50 m Entfernung von einer Zuwegung entfernt, < 100 m Entfernung von der Arbeitsfläche am Rückbaumast 49 - im <u>Kartiergebiet Ni-B-15</u> mit einem Brutpaar mind. 250 m Entfernung von bauzeitlichem Provisorium, > 500 m Entfernung vom Bau der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3177) und vom Rückbau (Mast 33) entfernt <p>festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt sind die Brutplätze der Waldohreule nicht betroffen. Somit sind auch Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Da die Waldohreule zu den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko gehört, tritt ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auf. Die Verbotstatbestände der <u>Tötung</u> und des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> treten nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz der Waldohreule 20 m. Die bauzeitlich genutzten Bereiche liegen z. T. weit außerhalb der Fluchtdistanz. Im Kartiergebiet Ni-B-11 sind eine bauzeitliche Zuwegung < 50 m und eine Seilzugsfläche < 100 m vom Brutraum der Waldohreule entfernt. In beiden Bereichen werden Tätigkeiten für eine sehr begrenzte Zeit stattfinden. Alle weiteren bauzeitlich genutzten Flächen sind rd. 150 m bis 900 m entfernt. Aufgrund der zeitlich begrenzten und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			

¹⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Bereich und im Umfeld der Ortschaften Wechold und Wienbergen ist jeweils ein Brutpaar des Steinkauz bekannt. Die Entfernungen zum geplanten Vorhaben (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) betragen rd. 600 m. Vorhabenbedingt sind die Brutplätze des Steinkauz nicht betroffen. Somit ist ausgeschlossen, dass der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> eintritt.</p> <p>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird es im Umfeld der Bruträume des Steinkauz diese Freileitungsstruktur zukünftig nicht mehr geben.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt des Steinkauz die Fluchtdistanz 100 m. Die bauzeitlich genutzten Bereiche liegen weit außerhalb der Fluchtdistanz und außerhalb der Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

¹⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinkauz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Athene noctua</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Buteo buteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Mäusebussard wurde - im <u>Kartiergebiet Ni-B-03</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 150 m bzw. 1.200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im Bereich <u>Vogelsang westlich Hoya</u> mit einem Brutpaar in rd. 250 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 300 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, mit einem Brutpaar in mindestens rd. 800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, eine Zuwegung auf vorhandenen Wegen verläuft in rd. 150 m Entfernung, mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Arbeitsflächen an den Neubaumasten 3110), mindestens rd. 150 m Entfernung (Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 113), eine Zuwegung verläuft in rd. 50 m, mit einem Brutpaar			

¹⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Buteo buteo</i>)
<p>in mindestens rd. 100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Arbeitsflächen an den Neubaumasten 3110 und 3111), mindestens rd. 150 m Entfernung (Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 112 und 113), Zuwegungen verlaufen in < 50 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit drei Brutpaaren in rd. 150 m, rd. 900 m und rd. 1.900 m Entfernung zum Bau der geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-06</u> mit einem Brutpaar im Umfeld von Arbeitsflächen am Neubaumasten 3120 der geplanten 380-kV-Leitung, mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Neubaumasten 78A der umzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, mindestens rd. 300 m Entfernung zu den Rückbaumasten 100 und 101 sowie 78 und 79 - im <u>Kartiergebiet Ni-B-07</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Arbeitsflächen an den Neubaumasten 3122 und 3123), zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 97 und 98) und zum bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ni-B-08</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zum bauzeitlichen Provisorium - <u>südwestlich Wietzen</u> mit einem Brutpaar im Umfeld der Arbeitsfläche am Neubaumasten 3138 der geplanten 380-kV-Leitung, in mindestens rd. 200 m Entfernung zu an Arbeitsflächen der Rückbaumasten 79 und 80 - im <u>Kartiergebiet Di-B-01</u> mit vier Brutpaaren in rd. 300 m, 400 m bzw. 600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 650 m, 700 m, 1.000 m, 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-09</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 700 m bzw. 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 1.700 m bzw. 1.900 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nördlich Mainschhorn</u> mit einem Brutpaar im Umfeld des bauzeitlichen Provisoriums im Umfeld der Neubaumasten 3157 und 3158, in mindestens rd. 150 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Arbeitsflächen an den Neubaumasten 3157 und 3158) und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 55 und 56) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Arbeitsflächen an den Neubaumasten 3157 und 3158) und mindestens rd. 200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 56 und 57) - <u>westlich Mainschhorn</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Arbeitsflächen am Neubaumasten 3161) und mindestens rd. 300 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 52) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit zwei Brutpaare in mindestens rd. 450 m bzw. rd. 1.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-15</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium und in mindestens rd. 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zum bauzeitlichen Provisorium <p>festgestellt.</p> <p>Als Nahrungsgast trat der Mäusebussard in den Kartiergebieten Ni-B-05, nördlich des Kartiergebietes Ni-B-09, Ni-B-10, im Kartiergebiet Ni-B-11 und im unmittelbaren Umfeld, Ni-B-13 und im unmittelbaren Umfeld, Ni-B-14 und Ni-B-15 sowie im Umfeld des Neubaumasten 3168 auf.</p> <p>In den meisten Fällen werden vorhabenbedingt keine Gehölze verloren gehen, die der Mäusebussard als Brutraum nutzt. Hier tritt weder eine <u>Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) noch ein <u>Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte</u> ein. In den Bereich, in denen der Mäusebussard als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, sind Brutplätze ebenfalls nicht betroffen. Im Kartiergebiet Ni-B-04 liegt das Feldgehölz mit dem Brutvorkommen des Mäusebussards nördlich des Neubaumasten 3111 innerhalb des Schutzstreifens. Erfolgt die Einrichtung des Schutzstreifens zur Brutzeit des Mäusebussard, so ist bei Fällungen / Einkürzungen von Gehölzen eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der größte Teil des Feldgehölzes bleibt von einer Wuchshöhenbeschränkung unberührt. Geeigneter Brutraum ist somit weiterhin vorhanden. Im Kartiergebiet Ni-B-06 erfolgt innerhalb des Gehölzbestandes mit Brutvorkommen des Mäusebussard westlich des Neubaumasten 3120 eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen. Zudem liegt ein Teil des Gehölzes innerhalb des Schutzstreifens. Erfolgen Gehölzfällungen bzw. Einkürzungen von Gehölzen während der Brutzeit, so ist eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der Gehölzbestand verbleibt trotz der Inanspruchnahmen in einer Größe, in der er weiterhin als Brutraum für den Mäusebussard geeignet ist. Zudem gibt es im unmittelbaren Umfeld weitere Gehölzbestände, die eine Eignung</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Buteo buteo</i>)
<p>als Brutraum besitzen. In den beiden genannten Bereichen ist eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>Durch den Rückbau östlich des Kartiergebietes Ni-B-03 wird es zukünftig diese Freileitungsstruktur nicht mehr geben. Bezogen auf die weiteren genannten Bereiche ist festzustellen, dass der Mäusebussard kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen aufweist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist aufgrund dessen nicht auszugehen.</p> <p>Der Mäusebussard reagiert stärker auf optische Reize als auf Lärm. Die Fluchtdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Die meisten der genannten Brutvorkommen liegen außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m. In einzelnen Fällen verläuft eine Zuwegung in rd. ≤ 50 m. Es handelt sich hierbei um die Brutvorkommen im Umfeld des Neubaumasten 3110 und 3111. Aufgrund der Größe der Gehölzbestände bzw. der Sichtverschattung durch andere Gehölzbestände, in denen der Mäusebussard vorkommt, ist davon auszugehen, dass mögliche optische Störungen maskiert werden. Bei insgesamt acht Brutvorkommen sind bauzeitlich genutzte Flächen zwischen rd. 100 m – 200 m entfernt. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs sind temporär und treten punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau auf. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (eine Brutperiode) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. 14 Brutvorkommen sind von bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen rd. 300 m bis 1.200 m entfernt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) im Umfeld des o. g. Kartiergebietes, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Mäusebussard in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen-typ V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V
3			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Ziegenmelker ist im Kartiergebiet Ni-B-11 mit zwei Brutpaaren erfasst worden. Die Vorkommen sind rd. 600 m von der geplanten 380-kV-Leitung mit Arbeitsflächen an den Neubaumasten 3163 bzw. 3164 entfernt. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung findet in rd. 800 m Entfernung statt (Maste 48 und 49).</p> <p>Die bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme befindet sich nicht im Bereich der Bruträume des Ziegenmelker. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> treten nicht ein. Der Ziegenmelker weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) auf. Vorhabenbedingt sind keine Bruträume mit erhöhter Frequenz betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen besteht nicht.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Ziegenmelker 40 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung liegen weit außerhalb dieser Fluchtdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			

²⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Ziegenmelker	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Caprimulgus europaeus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Bluthänfling wurde südwestlich Mainschhorn mit einem Brutpaar an einer Zuwegung und in unmittelbarer Nähe einer Arbeitsfläche am Rückbaumasten 50 der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung angetroffen.</p> <p>In den Kartiergebieten Di-B-01, Ni-B-11 und Ni-B-13 wurde der Bluthänfling als Nahrungsgast beobachtet. Bei den Vorkommen Nahrungsgast sind keine Bruträume betroffen. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezogen auf das Brutvorkommen südwestlich Mainschhorn ist festzustellen, dass im Bereich der Arbeitsfläche keine Gehölze in Anspruch genommen werden. Auch an der Zuwegung wird es nicht zu einem Gehölzverlust kommen. Insofern werden die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt. Der Bluthänfling weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen besteht nicht.</p> <p>Der Bluthänfling weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Bluthänflings 15 m. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen am Rückbaumasten 50 auftritt. Von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Bluthänfling Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			

²¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bluthänfling	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Carduelis cannabina)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Weißstorch wurde mit jeweils einem Brutpaar in Ubbendorf (> 1.100 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), in Hassel (mindestens 4.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung westlich Hoya und zum bauzeitlichen Provisorium), in Mahlen (rd. 6.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), in Sebbenhausen (rd. 6.800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), Düdinghausen (rd. 400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, die in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 verläuft, rd. 600 m zum bauzeitlichen Provisorium), in Steyerberg (mindestens rd. 2.600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung westlich Hoya und zum bauzeitlichen Provisorium), in Wellie (mindestens rd. 6.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung westlich Hoya und zum bauzeitlichen Provisorium), in Anemolter (mindestens rd. 6.800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung westlich Hoya und zum bauzeitlichen Provisorium) und in Stolzenau (mindestens rd. 7.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung westlich Hoya und zum bauzeitlichen Provisorium) erfasst.</p> <p>Weitere Brutpaare sind in Kroge, Estorf, Uchte, Leese mit jeweils einem Brutpaar und in Landesbergen (zwei Brutpaare) in mindestens 8.500 m bis größer 10.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bekannt.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-04, südlich Hesterberg und im Kartiergebiet Ni-B-15 wurden im Umfeld des Vorhabens Nahrungsgäste festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt werden Brutplätze des Weißstorchs nicht in Anspruch genommen. Ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> sowie <u>Tötungen von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) treten nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Weißstorchs 100 m. Die oben aufgeführten Brutplätze des Weißstorchs befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur geplanten Leitung (einschl. der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege und Straßen). Somit sind <u>Störungen</u> während empfindlicher Zeiten auszuschließen.</p> <p>Der Weißstorch ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht für die Art eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, so dass bei einem mittleren konstellationspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich bezogen auf die Brutplätze in Hassel, Kroge, Estorf, Mahlen, Sebbenhausen, Steyerberg, Uchte, Wellie, Anemolter, Stolzenau, Leese und Landesbergen deutlich außerhalb des zentralen Aktionsraumes (1.000 m) und des weiteren Aktionsraumes (mind. 2.000 m) und damit weit außerhalb der Bereiche mit</p>			

²² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“; in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
<p>erhöhter Flugaktivität (zentraler Aktionsraum). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen tritt hier nicht auf.</p> <p>In rd. 1.100 m Entfernung zum Brutplatz in Ubbendorf erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet.</p> <p>Bezogen auf den Brutplatz in Düdinghausen ist festzustellen, dass im zentralen Aktionsraum (1.000 m Entfernung zum Brutplatz) bereits eine 380-kV-Leitung LH-10-3003 vorhanden ist. Die geplante 380-kV-Leitung wird in Bündelung zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 gebaut. Auch die geplante 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium liegen innerhalb des zentralen Aktionsraumes. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt nördlich der Niederung der Großen Aue. Wie anhand der Vorkommen nahrungssuchender Weißstörche (Kartiergebiet Ni-B-15) erkennbar, ist davon auszugehen, dass die Bereiche mit Grünland, Kleingewässern und Gräben in der Niederung der Großen Aue bevorzugt aufgesucht werden. Durch die Bündelung mit der vorhandenen Freileitung werden die Freileitungsstrukturen im Raum konzentriert, die die Wahrnehmbarkeit der Freileitungsstrukturen erhöht. Bauzeitlich entsteht östlich dieser Freileitungen eine weitere Freileitungsstruktur. Unter Berücksichtigung dieser Parameter wird das konstellationsspezifische Risiko unter Berücksichtigung des bauzeitlichen Provisoriums als mittel eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demnach nicht auszuschließen.</p> <p>Für das Brutpaar des Weißstorchs in Düdinghausen wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen. Die weiteren Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p>Für die weiteren Weißstorchvorkommen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>– Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Brutplatz in Düdinghausen) werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3177 und 3178 Vogelschutzmarkierungen²³ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

²³ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung (Minderungswirkung um zwei Stufen) für den Weißstorch. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ist eine Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen um eine Stufe erforderlich. Diese Minderungswirkung wird durch die Vogelschutzmarkierungen erreicht. Insofern besteht unter Berücksichtigung der Vogelschutzmarkierung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rohrweihe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Circus aeruginosus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Untersuchungsgebiet konnte die Rohrweihe als Brutvogel nicht nachgewiesen werden. Gemäß der Umfeldrecherche sind Vorkommen der Rohrweihe im Mensinghausener Moor (3 Brutpaare) in mindestens 5.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (einschl. bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen) und mindestens rd. 5.900 m zu bauzeitlichen Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zum bauzeitlichen Provisorium nachgewiesen worden. Das Vorkommen der Rohrweihe in der Speckenbachniederung östlich von Siedenburg. Das Vorkommen ist mindestens rd. 4.200 m vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 5.500 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Östlich Landesbergen ergab die Umfeldrecherche eine nahrungssuchende Rohrweihe.</p>			

²⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“, in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet. Für die Rohrweihe als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rohrweihe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Circus aeruginosus</i>)
<p>Vorhabenbedingt werden Bruträume der Rohrweihe nicht in Anspruch genommen. Es wird weder <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügelige Junge im Nest) noch des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Als Brutvogel weist die Rohrweihe ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Für diese Art besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der Entfernung der Bruträume von der geplanten Leitung (s. obige Darstellung) tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für die Rohrweihe als Brutvogel optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Das Vorhaben befindet sich weit außerhalb der Fluchtdistanzen der Brutvorkommen der Rohrweihe. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Wiesenweihe wurde nördlich und westlich von Calle mit jeweils einem Brutpaar erfasst. Die Vorkommen befinden sich in mindestens rd. 1.800 m bzw. rd. 2.300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (einschl. der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege) und Straßen sowie zum bauzeitlichen Provisorium an der vorhandenen 110-kV-Leitung südwestlich des Neubaumasten 3111. In den Kartiergebieten Ni-B-04 und Ni-B-12 und nordwestlich Calle wurde die Rohrweihe als Nahrungsgast festgestellt.</p> <p>Der BUND Diepholzer Moorniederung in Wagenfeld-Ströhen untersucht seit 2004 alljährlich den Wiesenweihen-Brutbestand im Landkreis Diepholz und Teilen des angrenzenden Landkreises Nienburg. Der letzte Untersuchungsdurchgang erfolgte 2017. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft nördlich des Wiesenweihen-Untersuchungsgebietes in mindestens rd. 3.100 m Entfernung. Im Wiesenweihen-Untersuchungsgebiet wurden vom BUND im Jahr 2006, 2009, 2010 und 2013 jeweils eine, 2011 drei und 2012 zwei Wiesenweihenbruten festgestellt. Ab 2014 wurde hier keine Wiesenweihenbruten mehr nachgewiesen²⁶. Im Rahmen unserer Untersuchungen im Jahr 2017 konnte ebenfalls keine Brut ermittelt und darüber hinaus auch sonst keine Beobachtungen von Wiesenweihen gemacht werden. Die ehemaligen Brutstandorte der Wiesenweihe sind damit aller Wahrscheinlichkeit nach verwaist.</p> <p>Gemäß der Umfeldrecherche sind im Raum Mensinghausen / Woltringhausen / Bruchhagen (Gemeinden Uchte und Steyerberg) – 12 Brutplätze (auch Nachweise für 2016) erfasst worden. Im Kartenausschnitt der Karte 2 der Anlage 12 Umweltstudie (Raum Lichtenberger Moor / Mensinghauser Moor) sind 5 Brutpaare und ein Nahrungsgast abgebildet, die weiteren Brutpaare wurden weiter westlich nachgewiesen. Die Entfernung der Brutplätze zum Vorhaben beträgt mindestens rd. 3.100 m.</p> <p>Bruträume der Wiesenweihe sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) sind auszuschließen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wird der Wiesenweihe eine mittlerer vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt ein, wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Die Bruträume der Wiesenweihe liegen in deutlicher Entfernung (mindestens rd. 1.800 m – 3.100 m) zum Vorhaben (Bau der geplanten 380-kV-Leitung, Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung). Zudem erfolgt die Jagd von Beute meist in niedrigem Suchflug am Boden. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p>			

²⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

²⁶ Die Daten wurden freundlicherweise von Herrn Niemeyer, BUND Diepholzer Moorniederung, zur Verfügung gestellt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenweihe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Circus pygargus</i>)
Die Erfüllung der <u>Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> besteht nicht, da der Brutraum der Wiesenweihe nicht betroffen ist und in deutlicher Entfernung zur geplanten Leitung liegt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Hohltaube wurde mit einem Brutpaar am Hauptkanal nördlich des Landesreitschule (mindestens rd. 200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zum bauzeitlichen Provisorium), westlich Mainschhorn (mindestens rd. 250 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) und in der Ortschaft Hesterberg (mindestens rd. 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) festgestellt. Im Umfeld des Neubaumasten 3110 wurde die Hohltaube als Nahrungsgast beobachtet. In diesem Bereich ist ein Brutraum nicht betroffen.</p> <p>Die Gehölzbestände, in denen die Hohltaube als Brutvogel nachgewiesen wurde, sind durch eine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nicht betroffen. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden nicht erfüllt. Die Hohltaube besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz für die Hohltaube bei 100 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Zudem sind Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und wirken punktuell. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

²⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:		Hohltaube	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)		<i>(Columba oenas)</i>	
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kolkrabe			
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)		<i>(Corvus corax)</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>		-	-
-					
-					
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Kolkrabe wurde mit jeweils einem Brutpaar südöstlich des Neubaumasten 3110 (mindestens rd. 50 m von Arbeitsflächen am Rückbaumasten 113 und am Neubaumasten 3110 entfernt, Zuwegungen verlaufen in unmittelbarer Nähe, eine bauzeitliche Arbeitsfläche liegt im Bereich des Feldgehölzes mit dem Brutvorkommen), südöstlich des Neubaumasten 3125 (einzelne Arbeitsflächen am Neubaumasten 3125 liegen im Bereich des Gehölzbestandes mit dem Brutvorkommen, der Neubaumast 3125 und der Rückbaumast 95 sind mindestens rd.					

²⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrabe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)
<p>50 m entfernt), im Kartiergebiet Ni-B-08 (mindestens rd. 1.400 m vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 1.500 m von der geplanten 380-kV-Leitung einschl. Arbeitsflächen und bauzeitlichen Provisorien entfernt) und bei Hesterberg (rd. 200 m – 300 m von Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung und dem bauzeitlichen Provisorien entfernt) erfasst. In den Kartiergebieten Ni-B-04, Ni-B-09, Ni-B-10, Ni-B-11, Ni-B-13 und Ni-B-14 wurde der Kolkrabe als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-08 und bei Hesterberg ist der Brutraum des Kolkraben nicht betroffen. Die Verbotstatbestände <u>der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden hier nicht erfüllt. Südöstlich der Neubaumasten 3110 und 3125 sind durch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme Gehölzbestände betroffen, die der Kolkrabe als Brutraum nutzt. Werden Gehölze zur Brutzeit gefällt, wird der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt. Die genannten Gehölzbestände mit Brutvorkommen des Kolkraben gehen z. T. durch die bauzeitliche Inanspruchnahme verloren. Der Kolkrabe wird allerdings andere geeignete Gehölzbestände in der Umgebung nutzen und dort sein Nest errichten. Nördlich und westlich des Neubaumasten 3110 und im gesamten Umfeld des Neubaumasten 3125 sind geeignete Bruträume (Wälder, Feldgehölze) vorhanden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 gehört der Kolkrabe zu den Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Das Umfeld der Bruträume von Einzelpaaren des Kolkraben südöstlich der Neubaumasten 3110 und 3125 sowie bei Hesterberg ist vorbelastet. Die 220-kV-Bestandsleitung und die vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003 verlaufen hier in Parallellage. Die 220-kV-Bestandsleitung wird zurückgebaut, und die 380-kV-Leitung wird im Trassenraum der Bestandsleitung errichtet, so dass weiterhin im Umfeld der Bruträume zwei Freileitungsstrukturen vorhanden sein werden. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Kolkraben bei 200 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen im Kartiergebiet Ni-B-08 liegen weit außerhalb der Fluchtdistanz. Der Brutraum bei Hesterberg ist rd. 200 m – 300 m von Bereichen mit Baustellenbetrieb und –verkehr entfernt. Die Fluchtdistanz wird eingehalten. Zudem sind Baustellenbetrieb und –verkehr zeitlich begrenzt und wirken punktuell. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>– Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Umfeld der Neubaumasten 3110 und 3125, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kolkraben in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> V Niedersachsen <input type="checkbox"/> V
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Die Wachtel ist im Kartiergebiet Ni-B-11 mit einem Brutpaar (mindestens rd. 400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 600 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) erfasst worden. Vorhabenbedingt ist der Brutraum der Wachtel nicht betroffen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötungen</u> (nicht-flügelige Junge im Nest) ist auszuschließen. Die Wachtel ist den Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko zuzuordnen (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die geplante 380-kV-Leitung sowie die Umverlegung der vorhandenen	

²⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>)
<p>380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium verlaufen in einiger Entfernung zum Brutraum (Bereich, in dem von größerer Frequentierung ausgegangen wird) der Wachtel. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Da keine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme des Brutraums der Wachtel auftritt, wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt. Die Wachtel ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Die Bruträume der Wachtel befinden sich in einiger Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, so dass die Kulissenwirkung der Leitungen im Bereich des Brutraumes der Wachtel nicht wirksam sein wird.</p> <p>Die Fluchtdistanz der Wachtel beträgt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 50 m. BERNOTAT, ET AL., 2018 gibt ebenfalls eine Fluchtdistanz von 50 m an. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau auftritt. Baustellenbetrieb und -verkehr finden in mindestens rd. 400 m bzw. 600 m Entfernung zum Brutraum statt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Wachtel Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Kuckuck Artname deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>) (<i>Cuculus canorus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Brut- und Nahrungshabitat des Kuckucks sind halboffene Waldlandschaften oder halboffene Hoch- und Niedermoore. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Er wurde in den Kartiergebieten Ni-B-05 (drei Brutpaare in rd. 200 m und mindestens rd. 1.400 m bzw. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Leitung), Ni-B-04 (ein Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Leitung), im Bereich Borghorst (ein Brutpaar in mindestens rd. 450 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Leitung zum bauzeitlichen Provisorium), Ni-B-07 (ein Brutpaar in rd. mindestens 350 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Leitung und rd. 500 m zum bauzeitlichen Provisorium), Di-B-01 (drei Brutpaare in rd. 250 m bzw. 600 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung und mindestens rd. 1.100 m bzw. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung), Ni-B-09 (ein Brutpaar in rd. mindestens 150 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 1.100 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung); Ni-B-11 (zwei Brutpaare in mindestens rd. 250 m bzw. rd. 500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 900 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung, 2020 wurden drei Brutpaare in mindestens rd. 150 m bis 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 150 m bis 700 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung und bei einem Brutpaar rd. 50 m zu dem bauzeitlichen Provisorium nördlich des Neubaumasten 3162), Ni-B-12 (ein Brutpaar in rd. 600 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung und mindestens rd. 700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung) und Ni-B-15 (ein Brutpaar in mindestens rd. 1.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Leitung und zum bauzeitlichen Provisorium) festgestellt. Im Kartiergebiet Ni-B-11 trat der Kuckuck als Nahrungsgast auf.</p> <p>Die Vorkommen des Kuckuck wurde in deutlicher Entfernung zum Vorhaben erfasst. Einzelne Vorkommen waren 50 m bis 150 m entfernt. Bei diesen Vorkommen kann die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht ausgeschlossen werden, wenn Gehölze, in denen die Wirtsvögel ihre Nester bauen, während der Brutzeit gefällt werden. Der Kuckuck weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da zum Einen die Vorkommen des Kuckuck in großer Entfernung zum Vorhaben liegen und zum Anderen es bei den näher gelegenen Vorkommen weitere Gehölzbestände und weitere Strukturen im Umfeld gibt, die für den Nestbau der Wirtsvögel geeignet sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Kuckuck baut selbst keine Nester und zieht auch sein Junges nicht selbst groß. Die Wirtsvögel des Kuckucks besitzen gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 geringe Fluchtdistanzen (10 – 20 m). Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p>			

³⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Cuculus canorus)</i>	
Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) von Vorkommen in den Kartiergebiet Ni-B-04, Ni-B-09 und Ni-B-11, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kuckucks in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Mittelspecht kommt im Kartiergebiet Ni-B-03 (Hägerdorn) mit vier Brutpaaren (Entfernung vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung rd. 500 m – 1.100 m) vor.</p> <p>Im Bereich Vogelsang westlich Hoya um im Kartiergebiet Ni-B-14 wurde die Art als Nahrungsgast beobachtet. Bei den Vorkommen Nahrungsgast sind keine Bruträume betroffen. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flügenden Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme findet innerhalb des Waldgebietes Hägerdorn nicht statt. Somit wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügende Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Da im Umfeld des Hägerdorn eine Freileitungsstruktur zurückgebaut wird, besteht vorhabenbedingt keine Gefährdung durch Anflug an Freileitungen.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Mittelspecht 40 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt der Mittelspecht zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse bei Straßenverkehrslärm mit 400 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen des Vorhabens mit Baustellenverkehr und -betrieb befinden sich sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz der Vorkommen des Mittelspecht. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

³¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kleinspecht wurde in den folgenden Kartiergebieten festgestellt: Ni-B-04 (zwei Brutpaare in mindestens rd. 900 m bzw. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), Ni-B-05 (zwei Brutpaare in mindestens rd. 1.200 m bzw. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), Ni-B-11 (ein Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 700 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), Ni-B-12 (ein Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung) und Ni-B-15 (ein Brutpaar in mindestens rd. 500 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung).</p> <p>Gehölzbestände, in denen der Kleinspecht nachgewiesen wurde, werden nicht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist weder der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) noch der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt. Der Kleinspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist ausgeschlossen.</p> <p>Der Kleinspecht zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den schwach lärmempfindlichen Arten. Die Effektdistanz des Kleinspechts beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 200 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 30 m. Die Vorkommen des Kleinspecht liegen sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

³² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryobates minor</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryocopus martius</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Schwarzspecht kommt - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung			

³³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryocopus martius</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-07</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zum bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ni-B-08</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 550 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 700 m bzw. 800 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zur geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Di-B-01</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 700 m bzw. 800 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 1.700 m bis 2.000 m zur geplanten 380-kV-Leitung) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-09</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 1.700 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nördlich Mainschhorn</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, rd. 600 m zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 500 m zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, rd. 700 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 400 m zu einem bauzeitlichen Provisorium) und - im <u>Kartiergebiet Ni-B-14</u> mit einem Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Mast 35) und zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3176) und Lage im Bereich des bauzeitlichen Provisoriums 	
<p>vor.</p> <p>In den Kartiergebieten Ni-B-09, Ni-B-11 und Ni-B-14 wurde der Schwarzspecht als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>In fast allen Fällen sind durch das Vorhaben Gehölzbestände, die der Schwarzspecht als Brutraum nutzt, nicht betroffen. Aus diesem Grund ist weder der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) noch der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt. Der Schwarzspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist ausgeschlossen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-14 befindet sich der Brutraum des Schwarzspechts innerhalb des bauzeitlichen Provisoriums. In diesem Bereich erfolgt eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für das Aufstellen von Masten und für die Einrichtung eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung. Werden Gehölze während der Brutzeit des Schwarzspechts gefällt oder zurückgeschnitten, so kann der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt sein.</p> <p>Im Zuge der Fällung und des Rückschnitts von Gehölzen im Bereich des bauzeitlichen Provisoriums kann der Baum mit der Bruthöhle des Schwarzspechtes verloren gehen. Östlich des bauzeitlichen Provisoriums schließen sich größere zusammenhängende Kiefernforsten an, die in Struktur und Alter dem Bestand ähneln, der durch das bauzeitliche Provisorium in Anspruch genommen wird. Der Schwarzspecht baut sich seine Bruthöhlen selbst und ist in der Lage sich in den angrenzenden Beständen wieder einen Brutplatz zu schaffen. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Schwarzspecht zählt zu den Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Durch das bauzeitliche Provisorium wird die bestehende Schneise im Bereich der Schutzstreifen der 220-kV-Bestandsleitung und der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 verbreitert. Der Schutzstreifen des Provisoriums schließt unmittelbar östlich an den erweiterten Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung an. Östlich des bauzeitlichen Provisoriums sind – wie oben schon erwähnt – größere zusammenhängende Kiefernforste vorhanden, die vom Schwarzspecht als Brutraum genutzt werden können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht erfüllt.</p> <p>Der Schwarzspecht gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz des Kleinspechts beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 300 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 60 m. Alle Arbeitsflächen, Zuwegungen und die bauzeitlichen Provisorien liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Die Effektdistanz wird in nahezu allen Fällen eingehalten. Nördlich Mainschhorn und im Kartiergebiet Ni-B-11 wird die Effektdistanz unterschritten. Es ist zu berücksichtigen, dass die bauzeitlichen Störungen zeitlich begrenzt und punktuell stattfinden und es sich bei Baustellenverkehr und –betrieb um eine diskontinuierliche Lärmkulisse handelt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Kartiergebiet Ni-B-14, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Schwarzspechts in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wanderfalke		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco peregrinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Wanderfalke wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ni-B-05 im Bereich des Provisoriums an der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 südöstlich des Neubaumasten 3117 festgestellt. Der Wanderfalke brütete hier voraussichtlich in einem Krähennest auf einem der Freileitungsmasten.</p> <p>Sollten im Zusammenhang mit der Errichtung des bauzeitlichen Provisoriums während der Brutzeit des Wanderfalcken und der Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 Arbeiten am Masten 81 erfolgen, wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt. Der Wanderfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten.</p> <p>Bei einem Verlust des ggf. vorhandenen Brutstandortes am Masten 81 der LH-10-3003 bestehen nach dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung und der mitverlegten LH-10-3003 Maststandorte, die wiederum als Brutplatz genutzt werden können. Bauzeitlich erfolgen in dem Brutraum des Wanderfalcken Arbeiten an den Masten im nördlich angrenzenden Abschnitt der LH-10-3003, der Rückbau der Masten 77 – 80 der LH-10-3003 und ein Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung. Somit stehen während dieser Zeit an den vorhandenen Leitungen keine Masten für eine Brut zur Verfügung. Somit kann bauzeitlich der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt sein. Nach Abschluss der Bauphase ist dies nicht mehr der Fall.</p> <p>Für den Wanderfalcken sind bezogen auf Störungen optische Signale entscheidend. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Wie oben beschrieben ist voraussichtlich der Mast 81 der LH-10-3003 mit der wahrscheinlichen Mastbrut betroffen. Da im Umfeld des Brutraumes alle Maststandorte zurückgebaut werden, können diese nicht genutzt werden. Eine <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> kann somit nicht auftreten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des bauzeitlichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG kann erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>- Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgen die Arbeiten am Masten 81 der LH-10-3003 außerhalb der Brutzeit des Wanderfalcken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 81 der LH-10-3003 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>			

³⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wanderfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco peregrinus</i>)
<p>- Zur Vermeidung des vorübergehenden Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird in mindestens 200 m Abstand zu bauzeitlichen Arbeitsflächen für die Dauer der Bauzeit eine Konstruktion mit einer Plattform und mit einem Kunsthorst errichtet, die der Wanderfalke nutzen kann (CEF-Maßnahme). Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 81 der LH-10-3003 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V
3			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Baumfalke wurde mit einem Brutpaar im Umfeld des Rückbaumasten 114 der 220-kV-Bestandsleitung in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen der Rückbauleitung und der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Südwestlich Langeln und im Kartiergebiet Ni-B-15 wurde der Baumfalke als Nahrungsgast gesichtet. Bruträume sind hier somit nicht betroffen.</p> <p>Bei einem Rückbau des Masten 114 der 220-kV-Bestandsleitung während der Brutzeit des Baumfalken, wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt. Der Baumfalke ist eine Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Die Art brütet in diesem Raum in einem durch Freileitungsstrukturen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003, vorhandene 110-kV-Leitung) vorbelasteten Raum, in dem die 220-kV-Bestandsleitung durch die geplante 380-kV-Leitung ersetzt wird. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist in dieser Situation nicht auszugehen.</p> <p>Bei einem Verlust des ggf. vorhandenen Brutstandortes am Rückbaumasten 114 bestehen nach dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung Maststandorte, die wiederum als Brutplatz genutzt werden können. Zudem gibt es im Umfeld die Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der vorhandenen 110-kV-Leitung. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht erfüllt.</p> <p>Bei Störungen sind für den Baumfalken optische Signale entscheidend. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Voraussichtlich ist eine wahrscheinliche Mastbrut im Masten 114 betroffen. Der Brutplatz ist in diesem Bereich dann nicht mehr vorhanden. Eine <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> kann somit nicht auftreten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<ul style="list-style-type: none"> - Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 114 der 220-kV-Bestandsleitung außerhalb der Brutzeit des Baumfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 114 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 			

³⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Baumfalke	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Falco subbuteo)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Der Turmfalke wurde jeweils mit einem Brutpaar in den folgenden Bereichen festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> - <u>östlich des Rückbaumasten 129</u> nördlich von Hoya an einer Zuwegung und in < 100 m zur Arbeitsfläche am Rückbaumasten - <u>in einem Gehölzbestand südlich der Landesreitschule</u> in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sowie mindestens rd. 300 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ni-B-10</u> in Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 900 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> in mindestens rd. 250 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und zum bauzeitlichen Provisorium sowie mindestens rd. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> in mindestens rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 950 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-13</u> am Rückbaumast 41 - im <u>Kartiergebiet Ni-B-15</u> in mindestens rd. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sowie mindestens rd. 700 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium. Östlich Hägerdorn, im Umfeld des Rückbaumasten 114, westlich Wietzen, südwestlich Mainschhorn, nördlich Hesterberg und in den Kartiergebieten Ni-B-05, im Umfeld des Kartiergebietes Di-B-01, Ni-B-13, Ni-B-14 und Ni-B-15 wurde der Turmfalke als Nahrungsgast beobachtet. Für die als Nahrungsgast festgestellten Turmfalken werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, da Bruträume nicht betroffen sind. Außer bei dem Butvorkommen am Rückbaumasten 41 können – da die Bruträume des Turmfalken nicht betroffen sind – Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) ausgeschlossen werden. Am Rückbaumast 41 ist eine Mastbrut wahrscheinlich. Erfolgt ein Rückbau zur Brutzeit des Turmfalken ist <u>der Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der Turmfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten. Von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszugehen. Bei einem Verlust des ggf. vorhandenen Brutstandortes am Rückbaumasten 41 bestehen „Ausweich“-Maststandorte im Bereich einer vorhandenen 380-				

³⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
<p>kV-Leitung LH-10-3003. Nach dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung sind dann weitere Maststandorte vorhanden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein.</p> <p>Für den Turmfalken sind bezüglich Störungen optische Signale entscheidend. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Bis auf das Vorkommen des Turmfalken östlich des Rückbaumasten 129 der 220-kV-Bestandsleitung befinden sich alle weiteren Vorkommen z. T. deutlich außerhalb der Fluchtdistanz des Turmfalken. Bezogen auf den Turmfalken östlich des Rückbaumasten 129 der 220-kV-Bestandsleitung ist festzustellen, dass die Zuwegung in unmittelbarer Nähe auf einem vorhandenen Weg verläuft, Fahrzeugverkehr also auch jetzt schon im Bereich der Turmfalken-Vorkommen stattfindet. Der Baustellenbetrieb in < 100 m ist zeitlich engbegrenzt (eine Brutperiode) und findet punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 41 der 220-kV-Bestandsleitung außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 41 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Trauerschnäpper ist <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-03</u> mit einem Brutpaar in rd. 800 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im Bereich Vogelsang westlich Hoya in rd. 100 m zu Arbeitsflächen an der geplanten 380-kV-Leitung, des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und zum bauzeitlichen Provisorium. - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 800 m bzw. 1.000 m zur geplanten 380-kV-Leitung, Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zu bauzeitlichen Arbeitsflächen an der vorhandenen 110-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit drei Brutpaaren in rd. 1.200 m bis 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-07</u> mit einem Brutpaar in rd. 600 m zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sowie rd. 700 m zum bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Di-B-01</u> mit drei Brutpaaren in rd. 500 m, 700 m, 900 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 1.600 m, 1.900 m zur geplanten 380-kV-Leitung - westlich Mainschhorn in mindestens rd. 200 m zu Arbeitsflächen an der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 400 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung ermittelt worden. Die meisten Brutpaare des Trauerschnäpper wurden weit vom Vorhaben entfernt nachgewiesen. Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme innerhalb der meisten Bruträume des Trauerschnäpper sind somit ausgeschlossen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Bezogen auf das Brutpaar im Bereich Vogelsang westlich Hoya ist festzustellen, dass die Arbeitsflächen und das Provisorium auf Ackerflächen befinden. Der äußerste östliche Bereich des Gehölzes, in dem Trauerschnäpper angetroffen wurde, liegt innerhalb des Schutzstreifens. Sollte der Schutzstreifen während der Brutzeit eingerichtet werden, so kann der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt sein. Der Verbotstatbestand <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein, da im Umfeld genügend als Brutraum geeignete Gehölze vorhanden sind. Der Trauerschnäpper ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug tritt nicht auf. BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für den Trauerschnäpper eine Fluchtdistanz von 20 m an. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird bezogen auf Straßen und kontinuierlich wirkenden Straßenverkehrslärm eine Effektdistanz von 200 m genannt. Das Vorhaben einschl. von Arbeitsflächen und Zuwegungen liegt außerhalb der Fluchtdistanz und			

³⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)
<p>überwiegend auch der Effektdistanz. Es ist zu berücksichtigen, dass die bauzeitlichen Störungen zeitlich begrenzt und punktuell stattfinden und es sich bei Baustellenverkehr und –betrieb um eine diskontinuierliche Lärmkulisse handelt. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) des Vorkommens im Bereich Vogelsang westlich Hoya erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Trauerschnäppers in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Teichhuhn wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 900 m zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit einem Brutpaar in rd. 150 m zum bauzeitlichen Provisorium und in mindestens rd. 300 m zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-15</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 1.300 m zu einem bauzeitlichen Provisorium, zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung <p>festgestellt.</p> <p>Da die Bruträume an den Gewässern vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden, treten <u>die Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht flügge-Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht ein. Das Teichhuhn ist eine Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bei einem mindestens bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko ein. Das Vorhaben liegt z. T. weit außerhalb des Brutraumes und damit des Bereiches mit hoher Frequentierung durch das Teichhuhn. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist Lärm am Brutplatz für das Teichhuhn unbedeutend. Die Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 für Straßenlärm mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 40 m. Das Vorhaben befindet sich bei allen Vorkommen des Teichhuhn außerhalb von Fluchtdistanz und Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

³⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kranich (<i>Grus grus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Ein Brutpaar des Kranich wurde im Rahmen der Umfeldrecherche im Großen Moor außerhalb des Untersuchungsgebietes in mindestens rd. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, rd. 2.000 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 1.700 m zu einem bauzeitlichen Provisorium festgestellt. Als Nahrungsgast trat der Kranich nordöstlich Bockhop, nördlich Pennigsehl, nordwestlich Mainschhorn, im Kartiergebiet Ni-B-15 und mehrfach im Kartiergebiet Ni-B-11 auf.</p> <p>Durch die Umfeldrecherche im Landkreis Diepholz wurde der Kranich als Rastvogel außerhalb des Untersuchungsgebietes ermittelt. 2015 wurden im Borsteler Moor 7.500 rastende Kraniche (= internationale Bedeutung) und 2014 14.510 rastende Kraniche gezählt. Das Borsteler Moor liegt am östlichen Rand der Diepholzer Moorniederung. Die als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereiche sind mindestens rd. 2.000 m von der geplanten 380-kV-Leitung und einem bauzeitlichen Provisorium sowie rd. 2.900 m vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entfernt.</p> <p>Bezogen auf den <u>Kranich als Brutvogel</u> außerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Folgende festzustellen: Bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen befinden sich weit außerhalb des Brutraumes des Kranich. Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) sind auszuschließen. Der Kranich ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt der Kranich eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, so dass bei einem mittleren konstellationspezifischen Risiko von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Als zentraler Aktionsraum wird ein Radius von 500 m und als weiterer Aktionsraum ein Radius von 1.000 m angegeben. Weder der zentrale noch der weitere Aktionsraum des Brutpaares des Kranich im Großen Moor ist vom Vorhaben berührt. Das Vorhaben befindet sich mit einer Entfernung von mindestens rd. 1.500 m weit außerhalb des weiteren Aktionsraumes. Im Bereich des Vorhabens ist somit nicht von einer erhöhten Flugaktivität auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Brutraum des Kranich ist nicht von einer bauzeitliche und dauerhaften Flächeninanspruchnahme betroffen. Der Kranich ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens zum Brutraum sind die Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen nicht wirksam. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein.</p> <p>BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für den Kranich eine Fluchtdistanz von 500 m an. Bauzeitlicher Baustellenverkehr und -betrieb finden weit außerhalb der Fluchtdistanz statt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p>			

³⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)
<p>Für den <u>Kranich als Rastvogel</u> stellt sich die Situation wie folgt dar: Bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen liegen weit außerhalb des Rastraumes des Kranich. Somit wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> nicht eintreten.</p> <p>Der Kranich weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt der Kranich eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Bei einem mindestens hohen konstellationspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Zentraler Aktionsraum bezogen auf Rastvorkommen ist ein Radius von 500 m und weiterer Aktionsraum ist ein Radius von 1.500 m angegeben. Sowohl die rückzubauende 220-kV-Bestandsleitung als auch die geplante 380-kV-Leitung verlaufen östlich des Borsteler Moores. Im Abschnitt zwischen Wietzen und Pennigsehl (Neubaumasten 3140 – 3157) rückt die geplante 380-kV-Leitung in östliche Richtung weiter vom Borsteler Moor ab. Sie nähert sich damit dem Verlauf der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 an und befindet sich in einer Bündelungslage. Im Abschnitt zwischen Pennigsehl und südlich Hesterberg (Neubaumasten 3157 – 3168) wird die geplante 380-kV-Leitung westlich der 220-kV-Bestandsleitung geführt und rückt bis zu maximal 500 m näher an die als Rastplatz geeigneten Bereiche im Borsteler Moor heran. Die geplante 380-kV-Leitung hält dennoch einen Abstand von mindestens rd. 2.000 m und befindet sich außerhalb des zentralen und des weiteren Aktionsraumes.</p> <p>Für die Einschätzung des konstellationspezifischen Risikos erfolgt eine Betrachtung der Rastsituation im Bereich und im Umfeld des Borsteler Moores.</p> <p>Zu Beginn des Rastgeschehens im Herbst ziehen die Kraniche vorwiegend aus nordöstlicher Richtung in das Borsteler Moor. Das Borsteler Moor ist bei der Ankunft der Kraniche im Herbst von besonderer Bedeutung, da es als eines der ersten aus nordöstlicher Richtung angefliegen wird. Nordöstlich des Borsteler Moores (Abschnitt zwischen Wietzen und Pennigsehl) wird die geplante 380-kV-Leitung östlich der 220-kV-Bestandsleitung in neuer Trasse in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003. Sie rückt somit bis zu 1.000 m vom Borsteler Moor ab. Die näher zum Borsteler Moor gelegene 220-kV-Bestandsleitung wird zurückgebaut. Somit findet durch das Abrücken der Freileitung und die Bündelung eine Entlastung statt.</p> <p>Im Abschnitt zwischen Pennigsehl und südlich Hesterberg rückt die geplante 380-kV-Leitung bis zu maximal 500 m näher an die als Rastplatz geeigneten Bereiche im Borsteler Moor heran. Allerdings befindet sie sich mit einem Abstand von 2.000 m zu den als Rastplatz geeigneten Bereichen immer noch deutlich außerhalb des weiteren Aktionsraumes (1.500 m). Dieser Freileitungsabschnitt befindet sich südöstlich des Borsteler Moores und liegt somit nicht in der Hauptanflugrichtung bei Ankunft der Kraniche während des Herbstzuges.</p> <p>Auch während des Frühjahrzuges fliegen die Kraniche in nordöstliche Richtung ab, so dass die Aussagen zum Herbstzug auch auf den Frühjahrzug anzuwenden sind.</p> <p>Nach der Ankunft im Borsteler Moor verteilen sich die rastenden Kraniche in der Diepholzer Moorniederung (Dauer der Rast während des Herbstzuges 8- 10 Wochen und während des Frühjahrzuges ca. fünf Wochen (AGNL / BUND DIEPHOLZER MOORNIEDERUNG, September 2017, unveröff.)). Das Borsteler Moor ist zudem ein wichtiger Schlafplatz neben weiteren wichtigen Schlafplätzen in der Diepholzer Moorniederung. Gemäß AGNL / BUND DIEPHOLZER MOORNIEDERUNG, September 2017 (unveröff.) nutzen „Kraniche, die im Borsteler Moor übernachten, (...) schwerpunktmäßig Nahrungsflächen im Bereich westlich bis südwestlich des Borsteler Moores bis westlich des Sulinger Moores – vermutlich bis Eckershausen, Kirchdorf sowie ggf. bis zu B61. Nach Norden sicher bis zur B214 sowie darüber hinaus – wobei nicht klar ist, wie weit nördlich die Nahrungsflächen gelegen sind. Im Vordergrund dürfte der Raum Mellinghausen / Siedenburg / Wietzen / Staffhorst stehen und möglicherweise darüber hinaus. AGNL / BUND DIEPHOLZER MOORNIEDERUNG, September 2017 (unveröff.) weist darauf hin, dass es sich bei diesen Angaben um Zufallsbeobachtungen handelt, die die genannte Verteilung nahelegen. Während der Rast der Kraniche werden somit Nahrungsflächen in westlicher, südwestlicher und nördlicher Richtung, jedoch nicht / kaum in östlicher / südöstlicher Richtung aufgesucht. Von intensiven Flugbeziehungen in Richtung der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen Pennigsehl und südlich Hesterberg zu möglichen Nahrungsflächen ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht auftreten. Von einer <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung</u> ist nicht auszugehen.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Kranichen 500 m. Bauzeitlicher Baustellenverkehr und –betrieb finden weit außerhalb der Fluchtdistanz statt. Der Verbotstatbestand der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Aufgrund der hohen Anzahl rastender Kraniche im Borsteler Moor werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3149 – 3165 Vogelschutzmarkierungen ⁴⁰ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

⁴⁰ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Kranich. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Seeadler <i>(Haliaeetus albicilla)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Gemäß der Umfeldrecherche wurde der Seeadler nahrungssuchend an den Kiesteichen „Liebenauer Gruben“ östlich von Liebenau und bei Estorf sowie an den Kiesteichen östlich von Schinna festgestellt. Die Vorkommen sind mindestens rd. 8.900 m von der geplanten 380-kV-Leitung und vom Rückbau der 220-kV-Leitung entfernt. Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Seeadlers nicht betroffen. <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> treten nicht auf.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht für den Seeadler eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko vor. Nahrungssuchenden Seeadler wurden im Wesertal nachgewiesen. Bei einer Entfernung nahrungssuchender Seeadler von mindestens rd. 8.900 m vom Vorhaben ist davon auszugehen, dass das Vorhaben außerhalb der Gebiete liegt, die der Seeadler zur Nahrungssuche nutzt. Zudem jagt der Seeadler an Gewässern und ernährt sich vorwiegend von Fischen und Wasservögeln, so dass es unwahrscheinlich ist, dass die Art sich im Umfeld des Vorhabens aufhält. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler als Nahrungsgast tritt nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁴¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Seeadler	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Haliaeetus albicilla)</i>	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Neuntöter wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit einem Brutpaar im Umfeld von Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3165) und rd. 500 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung und einem weiteren Brutpaar (2020) in mindestens rd. 200 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 400 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung und dem bauzeitlichen Provisorium am Rückbaumasten 56 - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 1.000 m bzw. 1.100 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung und rd. 1.200 m bzw. 1.300 m zur geplanten 380-kV-Leitung - <u>südlich Hesterberg</u> mit einem Brutpaar in rd. 50 m Entfernung zu einer Arbeitsfläche (Mast 42) des Rückbaus der 220-kV-Leitung sowie rd. 200 m Entfernung zu einer Arbeitsfläche der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3170) und einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ni-B-13</u> mit einem Brutpaar im Umfeld einer Arbeitsfläche (Neubaumast 3171) der geplanten 380-kV-Leitung, mindestens < 50 m zu einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 200 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung <p>angetroffen. Im Bereich Vogelsang westlich Hoya und in den Kartiergebieten Ni-B-11, Ni-B-12, Ni-B-13 und Ni-B-14 wurde der Neuntöter als Nahrungsgast festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt sind durch eine dauerhafte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme keine Bruträume des Neuntöter betroffen. Der Verbotstatbestand der <u>Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Der Neuntöter weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Neuntöter in Bezug auf Straßenverkehrslärm als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die Effektdistanz für den Neuntöter wird mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 30 m. Alle Bruträume befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Auch die Effektdistanz wird in den meisten Fällen eingehalten. In < 50 m zum Vorkommen des Neuntöter wird die Bautätigkeit zur Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums in einem zeitlich eng begrenzten Zeitraum stattfinden. Dies trifft auch für die Bautätigkeit in der Arbeitsfläche am Rückbaumasten 42 zu. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			

⁴² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Lanius collurio)</i>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Lachmöwe ist im Kartiergebiet Ni-B-11 als Nahrungsgast beobachtet worden. Ein Brutplatz der Lachmöwe ist innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.</p> <p>Da ein Brutraum der Lachmöwe vorhabenbedingt nicht betroffen ist, wird der Verbotstatbestand der <u>Tötung</u> (nicht flügge Junge im Nest), des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Die Lachmöwe besitzt ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Die Art wurde im Kartiergebiet Ni-B-11 nur mit einem Nahrungsgast beobachtet. Die Frequentierung in diesem Raum ist somit als gering einzustufen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

⁴³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Lachmöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus ridibundus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lullula arborea</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Heidelerche wurde - im Kartiergebiet Ni-B-04 mit sechs Brutpaaren in rd. 700 m bis 1.500 m zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im Kartiergebiet Ni-B-05 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 350 m zu Arbeitsflächen an der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003, zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im Kartiergebiet Ni-B-09 mit zwei Brutpaaren in < 100 m (Neubaumast 3148) bzw. rd. 1.100 m zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 1.100 m bzw. rd. 2.200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im Kartiergebiet Ni-B-11 mit drei Brutpaaren im Umfeld von Arbeitsflächen am Neubaumasten 3158, des bauzeitlichen Provisoriums sowie in rd. 250 m bzw. 300 m zur geplanten 380-kV-Leitung, zum bauzeitlichen Provisorium und rd. 500 m bis 700 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, in 2020 ein Brutpaar in rd.			

⁴⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
<p>300 m zur geplanten 380-kV-Leitung, zum bauzeitlichen Provisorium und rd. 600 m Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit einem Brutpaar in rd. 350 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 550 m zur geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-13</u> mit drei Brutpaaren in unmittelbarer Nähe einer Arbeitsfläche am Neubaumasten 3172, in rd. 100 m bzw. rd. 300 m zur geplanten 380-kV-Leitung sowie rd. 100 m bzw. 250 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung <p>festgestellt.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde die Heidelerche in den Kartiergebieten Ni-B-11 und Ni-B-13 beobachtet.</p> <p>In fast allen Fällen ist der Brutraum der Heidelerche nicht betroffen. <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> treten nicht auf. Nördlich des Neubaumasten 3172 liegen Gehölzbestände, die die Heidelerche als Brutraum nutzt, innerhalb des Schutzstreifens. Werden zur Brutzeit der Heidelerche Gehölze zurückgeschnitten oder gefällt, besteht die Möglichkeit, dass im Zuge dieser Arbeiten das Bodennest mit ggf. nicht-flüggen Jungen zerstört wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist dann erfüllt. Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen, da die Heidelerche auch innerhalb dem locker mit Gehölzen bestandenen Schutzstreifen ihren Brutplatz findet. Gehölze, die als Singwarte genutzt werden können, sind hier bzw. auf unmittelbar angrenzenden Flächen vorhanden.</p> <p>Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 zählt die Heidelerche zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehr mit 300 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 20 m. In den weit überwiegenden Fällen der Vorkommen der Heidelerche liegt das Vorhaben einschließlich der Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Auch die Effektdistanz wird in den meisten Fällen eingehalten. Der Baustellenbetrieb ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die westliche Seilzugsfläche am Neubaumasten 3158 befindet sich am Rande der Fluchtdistanz. Hier findet zeitlich sehr eng begrenzt eine Baustellenaktivität im Zusammenhang mit dem Seilzug statt. Im Umfeld der Arbeitsflächen am Neubaumasten 3172 besteht ein Vorkommen der Heidelerche. Auch hier ist mit einem zeitlich eng begrenzten Baustellenbetrieb zurechnen. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Umfeld des Neubaumasten 3172 erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze im Schutzstreifen außerhalb der Brutzeit der Heidelerche in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lullula arborea</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Nachtigall wurde - im <u>Kartiergebiet Ni-B-03</u> mit einem Brutpaar in rd. 450 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung - im Bereich <u>Vogelsang westlich Hoya</u> mit einem Brutpaar in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen am Rückbaumasten 123 der 220-kV-Leitung - in einem Gehölzbestand auf dem <u>Gelände der Landesreitschule</u> mit drei Brutpaaren in rd. 200 m bis 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 400 m zum Rückbau der 220-kV-Leitung - in einem <u>Gehölzbestand südlich der Landesreitschule</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und rd. 300 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung			

⁴⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - <u>westlich Dedendorf</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Leitung und rd. 200 m Entfernung zum Bau der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit drei Brutpaaren (ein Brutpaar im Bereich von Arbeitsflächen am Neubaumasten 3110, zwei Brutpaare in rd. 500 m bzw. rd. 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung und den Rückbau 220-kV-Bestandsleitung) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit einem Brutpaar in < 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung, der geplanten 380-kV-Leitung und an der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in 2020 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und dem bauzeitlichen Provisorium und rd. 550 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-07</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 350 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Leitung und zum bauzeitlichen Provisorium - <u>nordöstlich Langeln</u> mit einem Brutpaar im Bereich des bauzeitlichen Provisoriums nördlich des Rückbaumasten 81, das Vorkommen liegt an einer bauzeitlichen Zuwegung außerhalb von vorhandenen Wegen und in < 100 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit einem Brutpaar an einer Zuwegung und einer Arbeitsfläche der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3164) und in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung <p>erfasst.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-03, im Bereich Vogelsang westlich Hoya trat die Nachtigall zudem als Nahrungsgast auf.</p> <p>In den meisten Fällen sind die Gehölzbestände, in denen die Bruträume der Nachtigall angetroffen wurden, weder durch eine dauerhafte oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme noch durch Wuchshöhenbeschränkung aufgrund einer Lage innerhalb eines Schutzstreifens betroffen. Der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme eines Teils der Gehölzbestandes im Bereich von Arbeitsflächen am Neubaumasten 3110 und eine Lage innerhalb des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung mit Vorkommen eines Brutpaares der Nachtigall kann, falls die Gehölze während der Brutzeit der Nachtigall gefällt bzw. zurückgeschnitten werden, der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt sein. Im Bereich Vogelsang westlich Hoya werden bauzeitlich Gehölze in Anspruch genommen, die die Nachtigall zur Brut aufsuchen kann. Bei einem Fällen der Gehölze während der Brutzeit kann der Verbotstatbestand der Tötung eintreten. Nordöstlich Langeln brütet die Nachtigall in den Gehölzen entlang einer Bahnstrecke. In diesem Bereich wird ein bauzeitliches Provisorium geführt. Für das bauzeitliche Provisorium ist die Einrichtung eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung erforderlich. Auch in diesem Bereich kann der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt sein. Im Kartiergebiet Ni-B-11 befindet sich der Brutraum der Nachtigall in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung. Falls die Gehölze während der Brutzeit der Nachtigall gefällt bzw. zurückgeschnitten werden, kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein.</p> <p>Die Nachtigall weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Die Gehölzinanspruchnahme bzw. der Gehölzrückschnitt führen nicht zu einem <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>, da im Umfeld der Arbeitsflächen am Rückbaumasten 123 der 220-kV-Bestandsleitung, des Neubaumasten 3110, des Gehölzbestandes an der Bahnstrecke sowie nördlich des Neubaumasten 3164 genügend weitere geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind, die Nachtigall als Brutraum nutzen kann. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Die Nachtigall gehört gemäß MIERWALD & GARNIEL, 2010 zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 10 m. In nahezu allen Bereichen befindet sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz. Am Neubaumasten 3110 und im Bereich des bauzeitlichen Provisorium nördlich des Rückbaumasten 81 wird die Nachtigall im Bereich der Gehölzinanspruchnahme nicht mehr brüten. Hier sind ebenfalls keine Störungen zu erwarten. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird erfüllt. Die weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Bereich der Arbeitsflächen am Rückbaumasten 123 der 220-kV-Leitung und am Neubaumasten 3110 und bei der Einrichtung des Schutzstreifen im Bereich des Schutzstreifens im Umfeld der Neubaumasten 3110 und 3164 sowie des bauzeitlichen Provisoriums nördlich des Rückbaumasten 81, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Nachtigall in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Schwarzmilan wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ni-B-03 (rd. 400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) erfasst. In 2020 ist im Kartiergebiet Ni-B-04 ein Brutpaar des Schwarzmilan in rd. 1.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Leitung nachgewiesen worden. In den Kartiergebieten Ni-B-04, Ni-B-05, Ni-B-11 und Ni-B-15 sowie nördlich Bücken und westlich Sarnighausen wurde der Schwarzmilan als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt im Bereich des Brutraumes in den Kartiergebieten Ni-B-03 und Ni-B-04 weder eine bauzeitliche noch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Ebenso wird der Brutraum nicht von Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung gequert. Somit ist vorhabenbedingt ist der Brutraum des Schwarzmilan nicht betroffen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht auf.</p> <p>Der Schwarzmilan weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-03 wird eine Freileitungsstruktur zurückgebaut. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz für den Schwarzmilan 300 m. Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 sind für den Schwarzmilan optische Reize entscheidend. Die Fluchtdistanz wird auch hier mit 300 m angegeben. Die Fluchtdistanz des Brutpaares im Kartiergebieten Ni-B-03 wird eingehalten. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁴⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzmilan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Milvus migrans</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Milvus milvus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Rotmilan wurde im Kartiergebiet Ni-B-03 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und südlich Holtrup mit einem Brutpaar in rd. 4.200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zur geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Westlich Bunkemühle ist ein Brutpaar des Rotmilan in mindestens rd. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und zum bau-			

⁴⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Milvus milvus</i>)
<p>zeitlichen Provisorium sowie rd. 1.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung angetroffen worden. Im Kartiergebiet Ni-B-14 ist ein Brutpaar des Rotmilan in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 3176), dem bauzeitlichen Provisorium und zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Rückbaumast 35) nachgewiesen worden.</p> <p>In den Kartiergebieten Ni-B-05, Ni-B-11, Ni-B-12, Ni-B-14 und Ni-B-15 sowie nordöstlich Bücken, südwestlich Calle, südlich des Kartiergebietes Ni-B-09 und nordwestlich und südöstlich Deblinghausen wurde der Rotmilan als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Vorhabenbedingt ist kein Brutraum des Rotmilans betroffen. <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> treten nicht auf. Der Rotmilan weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. Im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-03 wird der Raum durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung von einer Freileitungsstruktur entlastet. Im Bereich des Kartiergebietes Ni-B-14 wird die geplante 380-kV-Leitung genau in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz für den Rotmilan 300 m. Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 sind für den Rotmilan optische Reize entscheidend. Die Fluchtdistanz wird auch hier mit 300 m angegeben. Der Rotmilan brütet in innerhalb des Waldbestandes Hägerdorn. Trotz der Unterschreitung der Fluchtdistanz an der Arbeitsfläche des Rückbaumasten 128 ist davon auszugehen, dass die optischen Störungen durch den Baustellenbetrieb und -verkehr maskiert werden. Gleiches gilt für das Brutvorkommen im Kartiergebiet Ni-B-14. Auch hier sind optischen Störungen durch die umgebenden Waldbestände maskiert. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Zu allen anderen Rückbaumasten wird die Fluchtdistanz eingehalten. Der Verbotstatbestand der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> tritt nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Milvus milvus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Brachvogel		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Numenius arquata</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1
1			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Große Brachvogel wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ni-B-11 in mindestens rd. 400 m, meist jedoch 500 m Entfernung und mehr zur geplanten 380-kV-Leitung und dem bauzeitlichen Provisorium sowie mindestens rd. 700 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. In 2020 wurde der Große Brachvogel im Kartiergebiet Ni-B-11 als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Die dauerhaft und bauzeitlich genutzten Flächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3161 bis 3164), die bauzeitlich nutzten Flächen für den Rückbau der 220-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium befinden sich nicht im unmittelbaren Brutraum des Großen Brachvogels, so dass eine <u>Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auftreten wird. Der Große Brachvogel ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Die geplante 380-kV-Leitung wird in einer Trassenlage westlich der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Sie befindet sich randlich des zentralen Aktionsraumes des Großen Brachvogels (500 m-Radius) und im Bereich des weiteren Aktionsraumes (1.000 m-Radius). Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung der Lage am Rande des zentralen Aktionsraumes / im Bereich des weiteren Aktionsraumes, des Baus der geplanten 380-kV-Leitung in einer Lage westlich der Bestandsleitung, der Entlastung des weiteren Aktionsraumes durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Situation, dass sich die besonders als Lebensraum geeigneten offenen Bereiche im Großen Moor auf der von der Leitung abgewandten Seite befinden, als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist nicht auszuschließen.</p> <p>Durch die Lage der im Zusammenhang mit dem Vorhaben bauzeitlich und dauerhaft genutzten Flächen außerhalb des unmittelbaren Brutraumes des Großen Brachvogels tritt ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht auf. Der Große Brachvogel zählt zu den Arten, die u.a. aufgrund der Kulissenwirkung von Freileitungen</p>			

⁴⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
<p>gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Die geplante 380-kV-Leitung ist mindestens rd. 400 m, meist jedoch 500 m vom Brutraum des Großen Brachvogel entfernt. Zudem besteht vom Brutraum aus in Richtung der geplanten 380-kV-Leitung z. T. eine Sichtverschattung durch Gehölzbestände. Die Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen sind bezogen auf den Brutraum nicht wirksam. Ein Verlust von <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfolgt nicht.</p> <p>GARNIEL & MIERWALD, 2010 geben für den Großen Brachvogel bezogen auf Straßenverkehrslärm einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A), tags an. Die Art wird der Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm zugeordnet. Die Effektdistanz im Zusammenhang mit Straßenverkehrslärm beträgt 400 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Der Brutraum des Großen Brachvogel liegt sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch außerhalb der Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. Nr. 1 kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ni-B-11 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3160 – 3165 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil⁴⁹ angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

⁴⁹ Das konstellationsspezifische Risiko für das Einzel-Brutvorkommen des Großen Brachvogels im Kartiergebiet Ni-B-11 wird als gering eingestuft. Da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Großen Brachvogel bereits bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko auftreten kann, ist es erforderlich Vogelschutzmarkierungen am Erdseil vorzunehmen. Gemäß LIESENJOHANN, M. ET AL., 2019 haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis geringe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Großen Brachvogel (Minderungswirkung um 1 Stufe). Der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermindert das geringe konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe auf ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Großen Brachvogel wird durch den Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermieden.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Der Pirol wurde - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit drei Brutpaaren in < 100 m bzw. mindestens rd. 200 m / 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und rd. 600 m bis 700 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit drei Brutpaaren in rd. 200 m, 500 m bzw. 1.200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 400 m, 700 m bzw. 1.400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-14</u> mit einem Brutpaar im Bereich des bauzeitlichen Provisoriums - im <u>Kartiergebiet Ni-B-15</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zum bauzeitlichen Provisorium (ein vorhandener Weg, der bauzeitlich genutzt wird, ist < 50 m entfernt) kartiert. Nachweise als Nahrungsgast gab es im Bereich Vogelsang westlich Hoya und in den Kartiergebieten Ni-B-10, Ni-B-11 und Ni-B-14. Bezogen auf die Vorkommen als Nahrungsgast ist festzustellen, dass – da Bruträume nicht betroffen sind – <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht auftreten werden. In den Kartiergebieten Ni-B-11, Ni-B-12 und Ni-B-15 sind die Bruträume des Pirol weder durch eine dauerhaft und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme noch durch eine Lage innerhalb des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt.

⁵⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Pirol
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Oriolus oriolus</i>)
<p>Im Kartiergebiet Ni-B-14 befindet sich der Brutraum des Pirol im Bereich des bauzeitlichen Provisoriums. Werden die Gehölze im Bereich der Provisoriumsfläche während der Brutzeit gefällt, ist von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszugehen. Der <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht auf, da sich der Waldbestand in der derselben Ausprägung nach Osten weiter fortsetzt und somit im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion weiterhin gegeben ist. Da während der Bauzeit der Brutraum im Bereich der Provisoriumsfläche nicht mehr bestehen wird, treten <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Pirol den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die ermittelte Effektdistanz bezogen auf Straßenverkehrslärm liegt bei 400 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 40 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen in den Kartiergebieten Ni-B-11, Ni-B-12 und Ni-B-15 liegen außerhalb der Fluchtdistanz der Brutvorkommen des Pirol. Der größte Teil der bauzeitlichen Arbeitsflächen ist auch außerhalb der Effektdistanz angeordnet. Ein während der Bauzeit zu nutzende vorhandene Weg im Kartiergebiet Ni-B-15 liegt im Umfeld (< 50 m) des Brutraumes. Der Baustellenverkehr ist zeitlich begrenzt (eine Brutperiode) und findet nur zeitweise statt. Auch für die weiteren in < 100 m bis 300 m von den Bruträumen entfernten gelegenen Arbeitsflächen gilt, dass diese für eine begrenzte Zeit genutzt werden und Baustellenbetrieb und –verkehr punktuell stattfinden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) des Vorkommens im Bereich der Provisoriumsfläche im Kartiergebiet Ni-B-14, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Pirol in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Nach der Umfeldrecherche gibt es ein Brutvorkommen des Fischadlers im Bereich der Kiesteiche „Liebenauer Gruben“ östlich von Liebenau. Dieses Vorkommen befindet sich mindestens > rd. 11.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung einschließlich der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium.</p> <p>Der Brutraum des Fischadlers ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> werden nicht auftreten.</p> <p>Der Fischadler weist ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Es ist festzustellen, dass das Vorhaben sich deutlich außerhalb des zentralen Aktionsraumes (1.000 m Umkreis zum Brutplatz) und des weiteren Aktionsraumes (4.000 m Umkreis zum Brutplatz) des Fischadlers befindet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁵¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fischadler
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pandion haliaetus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Niedersachsen	2
Deutschland	2				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Das Rebhuhn wurde - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit drei Brutpaaren (zwei Bruträume liegen innerhalb von Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für die geplante 380-kV-Leitung, in mindestens < 100 m befindet sich ein bauzeitliches Provisorium, ein weiterer Brutraum ist mindestens rd. 250 m von Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und der geplanten 380-kV-Leitung entfernt, eine Zuwegung, die nicht auf vorhandenen Wegen verläuft ist mindestens rd. 150 m entfernt, an diesen Brutraum grenzt jedoch unmittelbar ein bauzeitliches Provisorium an)					

⁵² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)
<p>- im <u>Kartiergebiet Ni-B-15</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und die geplante 380-kV-Leitung erfasst.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde das Rebhuhn östlich des Hägerdorn beobachtet.</p> <p>Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter. Der Neststandort befindet sich an Weg- und Grabenrändern und im Bereich von Hecken und Gehölzen. Die Jungen sind Nestflüchter und werden am ersten Tag vom Nest weggeführt. Im Kartiergebiet Ni-B-05 befinden sich Arbeitsflächen der Neubaumasten 3117 und 3118 der geplanten 380-kV-Leitung und des Neubaumasten 80N der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie das bauzeitliche Provisorium innerhalb von Bruträumen von drei Rebhuhnpaaren. Werden Gehölze und Bereiche mit krautiger Vegetation, die innerhalb der Arbeitsflächen liegen, während der Brutzeit des Rebhuhn in Anspruch genommen, so sind Zerstörungen von Gelegen nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen</u> kann erfüllt werden. Die beiden Bruträume im Kartiergebiet Ni-B-15 sind von bauzeitlicher und dauerhafter Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Tötungen treten hier nicht auf.</p> <p>Das Rebhuhn weist ein einschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen muss, damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintritt. Drei Brutpaare des Rebhuhn wurden in einiger Entfernung (rd. 250 m bis 600 m) festgestellt. Die beiden weiteren Brutpaare brüten im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung, die hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung verläuft. Das Provisorium im Kartiergebiet Ni-B-05 wird lediglich für die Dauer der Bauzeit bestehen. Innerhalb des Brutraumes fliegen Rebhühner in geringer Flughöhe und nicht in der Höhe der Leiterseile und des Erdseiles. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Bruträume im Kartiergebiet Ni-B-15 sind mindestens 300 m von den Maststandorten und der Leitung der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Innerhalb der Bruträume der beiden Rebhuhnpaare erfolgt keine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird für diese Brutpaare nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Rebhuhns gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen tritt ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ein, da die geplante 380-kV-Leitung hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt wird, eine Veränderung hinsichtlich der Kulissenwirkung gegenüber der jetzigen Situation nicht eintritt und die Bruträume in einer deutlichen Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung liegen.</p> <p>Der Brutraum von drei Brutpaaren des Rebhuhn in Kartiergebiet Ni-B-05 befindet sich teilweise im Bereich von Arbeitsflächen der Neubaumasten 3117 und 3118 der geplanten 380-kV-Leitung, des Neubaumasten 80N der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in unmittelbarer Nähe eines bauzeitlichen Provisoriums. Zu berücksichtigen ist bezogen auf die Brutpaare zudem die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Für das Brutpaar nördlich des Neubaumasten 3117 ist festzustellen, dass die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung verläuft. Der Neubaumast rückt allerdings näher an den Brutraum heran. Östlich und nordöstlich der Leitungen ist im Bereich von Hecken und an Weg- und Gewässerrändern genügend geeigneter Brutraum vorhanden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt. Dies gilt auch für den Brutraum des Rebhuhnpaars im Umfeld der Neubaumasten 3118 und 80N. Bauzeitlich wird hier allerdings östlich der Leitungen ein Provisorium errichtet, so dass es auch östlich der Leitungen zu einer Einschränkung der Nutzung des Brutraumes kommt. Durch ein bauzeitliches Provisorium westlich der geplanten 380-kV-Leitung wird der in unmittelbarer Nähe befindliche Brutraum durch die Kulissenwirkung soweit eingeschränkt, dass von einem bauzeitlichen Verlust auszugehen ist. Bauzeitlich ist für zwei Brutpaare des Rebhuhn von einem <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen. Dauerhaft tritt der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auf.</p> <p>Das Rebhuhn gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit Lärm bedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation bezogen auf Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Rebhuhns wird bei Straßenlärm mit 300 m angegeben. BERNOTAT ET AL., 2018 gibt eine Fluchtdistanz von 100 m an. Die bauzeitliche Nutzung der Arbeitsflächen im Kartiergebiet Ni-B-15 liegt außerhalb der Fluchtdistanz des Rebhuhns. Ein vorhandener Weg, der bauzeitlich genutzt wird, befindet sich in mindestens rd. 150 m bzw. 250 m Entfernung zu den Bruträumen des Rebhuhns. Diese Bruträume liegen westlich der K50, der bauzeitlich genutzte, vorhandene Weg befindet sich östlich der K50. Der vorhandene Weg wird temporär für den bauzeitlichen Baustellenverkehr genutzt. Der</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p>Lärm durch den Baustellenverkehr ist diskontinuierlich. Somit wird es Phasen geben, in denen die Warnrufe zum Schutz vor Prädation gehört werden können. Der Brutraum des Rebhuhn westlich des Neubaumasten 3117 im Kartiergebiet Ni-B-05 liegt ebenfalls außerhalb der Fluchtdistanz. Im Umfeld des Brutraumes werden überwiegend vorhandene Wege genutzt. Auch hier sind Störungen nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des bauzeitlichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 kann erfüllt werden. Der Verbotstatbestände der Störung wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) im Bereich der Arbeitsflächen der Neubaumasten 3117 und 3118 der geplanten 380-kV-Leitung (einschl. den hier gelegenen Provisorien) und des Neubaumasten 80N der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie der Rückbaumasten 103 und 104 der 220-kV-Bestandsleitung, erfolgen eine Fällung der Gehölze und eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Vorsorglich werden für zwei Brutpaare des Rebhuhn, für die durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung, der Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und bauzeitliche Provisorien) ein temporärer Verlust einer Fortpflanzungsstätte auftritt, temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Rebhuhn im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Der Gartenrotschwanz wurde <ul style="list-style-type: none"> - in einem <u>Gehölzbestand auf dem Gelände der Landesreitschule</u> mit einem Brutpaar in < 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 300 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - in einem <u>Gehölzbestand am Hauptkanal</u> westlich Hoya mit einem Brutpaar in rd. 50 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium und rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit 15 Brutpaaren (ein Brutpaar im unmittelbaren Umfeld einer Zuwegung außerhalb vorhandener Wege und von Arbeitsflächen am Neubaumasten 3110 der geplanten 380-kV-Leitung, rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar in < 100 m Entfernung einer Zuwegung außerhalb vorhandener Wege sowie mindestens 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für die geplante 380-kV-Leitung, die weiteren 13 Brutpaare sind zwischen 400 m und 1.600 m von Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für die geplante 380-kV-Leitung und Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege entfernt.) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit 11 Brutpaaren in rd. 150 m bis 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen und einem bauzeitlichen Provisorium und Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für die geplante 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-06</u> mit zwei Brutpaaren in < 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 3120 der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung

⁵³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-07</u> mit fünf Brutpaaren in rd. 150 m bis rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für die geplante 380-kV-Leitung, das Brutpaar, das in rd. 150 m Entfernung angetroffen wurde, befindet sich zudem in < 100 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium - <u>östlich Windhorst</u> mit vier Brutpaaren in < 50 m bis 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für die geplante 380-kV-Leitung - <u>nordwestlich Wietzen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und für die geplante 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Di-B-01</u> mit sechs Brutpaaren in rd. 250 m bis 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 1.100 m bis 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung - <u>östlich des Borsteler Waldes</u> mit einem Brutpaar in rd. 650 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-09</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung und rd. 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-10</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung und rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nordwestlich Pennigsehl</u> mit einem Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit fünf Brutpaaren in rd. 100 m bis 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung und rd. 100 m bis 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nordwestlich Mainschhorn</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung, zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit drei Brutpaaren in rd. 400 m bis 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. rd. 600 m bis 1.000 Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung - in <u>Hesterberg</u> mit einem Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-13</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 50 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium und zu Arbeitsflächen für die geplante 380-kV-Leitung und für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung 	
<p>erfasst.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde der Gartenrotschwanz in den Kartiergebieten Ni-B-03, Ni-B-04, Ni-B-05 sowie östlich Calle und nordwestlich Mainschhorn beobachtet.</p> <p>Die Gehölzbestände, in denen die Bruträume des Gartenrotschwanz festgestellt wurden, sind weder durch eine dauerhafte oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme noch durch Wuchshöhenbeschränkung aufgrund einer Lage innerhalb eines Schutzstreifens betroffen. Der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-06 befinden sich Arbeitsflächen des Neubaumasten 3120 und auch der Schutzstreifen im Bereich des Gehölzbestandes, der von zwei Gartenrotschwanzpaaren genutzt wird. Ein Gehölzbestand nördlich des Neubaumasten 3134 mit einem Gartenrotschwanzvorkommen liegt ebenfalls z. T. im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung. Dies gilt auch für einen Gehölzbestand mit einem Brutpaar des Gartenrotschwanz nördlich des Neubaumasten 3153. Nördlich des Neubaumasten 3172 befindet sich ein kleiner Teil eines Gehölzbestandes mit Vorkommen des Gartenrotschwanz innerhalb des Schutzstreifens. Falls Gehölze in den genannten Bereichen während der Brutzeit des Gartenrotschwanz gefällt bzw. zurückgeschnitten werden, ist der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt.</p> <p>Der Gartenrotschwanz weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<p>Die Gehölzanspruchnahme bzw. der Gehölzrückschnitt führen nicht zu einem <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>, da im Umfeld des Neubaumasten 3120, 3134, 3153 und 3172 genügend weitere geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind, die der Gartenrotschwanz als Brutraum nutzen kann. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Gartenrotschwanz gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Gartenrotschwanz wird bezogen auf Straßenverkehrslärm mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, den meisten Zuwegungen und Nutzungen vorhandener Wege liegen außerhalb der Fluchtdistanz und auch weitgehend außerhalb der Effektdistanz. Einzelne Vorkommen befinden sich im unmittelbaren Umfeld von Zuwegungen und einer Nutzung vorhandener Wege. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Baustellenverkehr und -betrieb um eine diskontinuierliche Lärmkulisse handelt. Der Baustellenverkehr ist zeitlich begrenzt und findet nur punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird erfüllt. Die weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) in den o. g. Bereichen, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanzes in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldlaubsänger <i>(Phylloscopus sibilatrix)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Waldlaubsänger wurde im Kartiergebiet Ni-B-10 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. Im Kartiergebiet Di-B-01 wurde ein Brutpaar des Waldlaubsängers in mindestens rd. 950 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nachgewiesen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-04 wurde der Waldlaubsänger als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Innerhalb der Bruträume des Waldlaubsängers findet weder eine dauerhafte noch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme statt. Gehölzbestände im Brutraum des Waldlaubsängers werden nicht von einem Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung gequert. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden nicht erfüllt. Der Waldlaubsänger besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft zudem außerhalb des Brutraumes des Waldlaubsängers. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Waldlaubsänger zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bezogen auf Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Waldlaubsängers wird hierfür mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 15 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, Zugewungen und Nutzung vorhandener Wege liegen außerhalb der Fluchtdistanz und der Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁵⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Grünspecht ist - im Kartiergebiet Ni-B-04 mit einem Brutpaar in rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung			

⁵⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 600 m bzw. rd. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-07</u> mit einem Brutpaar im Umfeld eines bauzeitlichen Provisoriums und in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - <u>östlich Windhorst</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-09</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 850 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-10</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und rd. 700 m bzw. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit einem Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, in 2020 mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 100 m bis 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 400 m bis 850 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-14</u> mit zwei Brutpaaren (ein Brutpaar innerhalb der Fläche des bauzeitlichen Provisoriums, ein Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) <p>nachgewiesen worden.</p> <p>Am Hauptkanal westlich Hoya und in den Kartiergebieten Ni-B-03; Ni-B-05, Ni-B-11, Ni-B-12 und Ni-B-13 wurde der Grünspecht als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Für nahezu alle Vorkommen ist festzustellen, dass eine vorhabenbedingte bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht besteht. Auch befinden sich die für den Grünspecht relevante Gehölze nicht innerhalb eines Schutzstreifens des Vorhabens. Für diese Brutpaare wird weder der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Zudem sind die Vorkommen so weit entfernt, dass das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (60 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) und auch weitgehend außerhalb der Effektdistanz (200 m nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) liegt. Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird ebenfalls nicht erfüllt.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-07 liegt der Gehölzbestand, den der Grünspecht nutzt, ebenfalls nicht im Bereich einer vorhabenbedingten bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> besteht nicht.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-14 befindet sich ein Brutraum des Grünspecht innerhalb des bauzeitlichen Provisoriums. Werden hier Gehölze während der Brutzeit gefällt, ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes der <u>Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht ausgeschlossen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da sich der Waldbestand in der derselben Ausprägung nach Osten weiter fortsetzt und somit im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion weiterhin gegeben ist. Da während der Bauzeit der Brutraum im Bereich der Provisoriumsfläche nicht mehr bestehen wird, treten <u>Störungen</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht auf.</p> <p>Der Grünspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz für den Grünspecht 60 m. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist der Grünspecht eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehrslärm mit 200 m angegeben. Die Arbeitsflächen am Neubaumast 3122 der geplanten 380-kV-Leitung, am Neubaumast 77N der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der Rückbaumasten 98 und 77 sind 100 m bis 200 m vom Brutvorkommen des Grünspecht entfernt. Bezogen auf die Bautätigkeiten</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Picus viridis</i>)
<p>auf diesen Arbeitsflächen wird die Fluchtdistanz eingehalten. Die Effektdistanz wird z. T. unterschritten. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Baustellenverkehr und -betrieb um eine diskontinuierliche Lärmkulisse handelt. Die Fläche, die für das bauzeitliche Provisorium vorgesehen ist, liegt mindestens 50 m entfernt. Die Bautätigkeiten innerhalb der Fläche für das bauzeitliche Provisorium sind sehr begrenzt. Insofern ist auch für den im Umfeld des bauzeitlichen Provisoriums vorkommenden Grünspecht keine erhebliche Störung zu erwarten. Eine erhebliche Störung wird nicht eintreten. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) des Vorkommens im Bereich der Provisoriumsfläche im Kartiergebiet Ni-B-14, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Grünspecht in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	2	1
2			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Das Braunkehlchen wurde im Kartiergebiet Ni-B-11 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung einschl. eines bauzeitlichen Provisoriums nördlich des Neubaumasten 3162 und in mindestens rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-04 ist das Braunkehlchen als Nahrungsgast beobachtet worden.</p> <p>Bezogen auf das Vorkommen als Nahrungsgast ist festzustellen, dass – da der Brutraum nicht betroffen sind – <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht auftreten werden.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-11 wurde das Braunkehlchen in so großer Entfernung von Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung einschl. einem bauzeitlichen Provisorium und des Rückbaus der 220-kV-Leitung angetroffen, dass der Brutraum nicht betroffen ist. Die <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung</u> kann ausgeschlossen werden. Das Braunkehlchen weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da sich das Vorhaben nicht im Bereich des stark frequentierten Brutraumes befindet und die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Das Braunkehlchen ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Zwar rückt die geplante 380-kV-Leitung näher an den Brutraum des Braunkehlchen heran, dennoch wird aufgrund des Abstandes von mindestens rd. 500 m die Kulissenwirkung nicht wirksam. Eine <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> besteht nicht.</p> <p>Das Vorkommen des Braunkehlchen im Kartiergebiet Ni-B-11 ist so weit entfernt, dass sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (40 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) und der Effektdistanz (200 m nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) befindet. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird ebenfalls nicht erfüllt.</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁵⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Braunkehlchen	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Saxicola rubetra)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldschnepfe <i>(Scolopax rusticola)</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	V	-	-
V				
-				
-				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Die Waldschnepfe wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung einschl. eines bauzeitlichen Provisoriums und in mindestens rd. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Di-B-01</u> mit einem Brutpaar im Umfeld zur Arbeitsflächen am Rückbaumast 75 und in rd. 600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-09</u> mit einem Brutpaar in rd. 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (einschl. Arbeitsflächen) und rd. 2.100 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Leitung (einschl. Arbeitsflächen) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 550 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (einschl. Arbeitsflächen) und mindestens rd. 750 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Leitung (einschl. Arbeitsflächen) - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit einem Brutpaar in rd. 500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Leitung (einschl. Arbeitsflächen) und mindestens rd. 700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (einschl. Arbeitsflächen) <p>erfasst.</p> <p>Die Waldschnepfe lebt in eher lichten Wäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Die meisten Gehölzbestände und Wälder, in denen der Brutraum der Waldschnepfe kartiert wurde, sind vorhabenbedingt nicht betroffen. In diesen Fällen werden die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt. Eine Arbeitsfläche am Rückbaumast 75 und die Zuwegung zwischen den Rückbaumasten 75 und 76 liegen in unmittelbarer Nähe / im näheren Umfeld eines Brutraumes der Waldschnepfe. Der Schutzstreifen der 220-kV-Bestandsleitung wird von Intensivgrünland eingenommen. Dieser Bereich ist somit kein geeigneter Brutraum für die Waldschnepfe. Auch für dieses Brutpaar werden bei der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Arbeitsflächen und Zuwegungen eine <u>Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht eintreten. Sollte bauzeitlich aufgrund der Nähe des Brutraumes zur Arbeitsfläche am Rückbaumasten 75 der Brutplatz nicht aufgesucht werden, so sind in dem nordwestlich anschließenden z. T. locker bewachsenen Wald geeignete Bruträume vorhanden.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Waldschnepfe eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Die Vorkommen der Waldschnepfe in den Kartiergebieten Ni-B-05, Ni-B-09, Ni-B-11 und Ni-B-12 liegen in 350 m</p>				

⁵⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldschnepfe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Scolopax rusticola</i>)
<p>bis 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und damit außerhalb häufig frequentierten Bereiche im Umfeld des Brutplatzes. Bezogen auf das Vorkommen im Kartiergebiet Di-B-01 ist festzustellen, dass die 220-kV-Bestandsleitung in unmittelbarer Nähe zum Brutraum abgebaut wird. Die geplante 380-kV-Leitung wird in einer Entfernung von rd. 600 m zum Brutraum errichtet, rückt also deutlich vom Brutvorkommen ab. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist bei allen genannten Brutvorkommen nicht auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört die Waldschnepfe zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) wird mit 300 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 30 m. Die Bruträume der Waldschnepfe liegen – bis auf den Brutraum in der Nähe des Rückbaumasten 75 – außerhalb der Fluchtdistanz und außerhalb der Effektdistanz. Das Brutvorkommen im Umfeld des Rückbaumasten 75 ist < 50 m von der Arbeitsfläche entfernt. Die Fluchtdistanz wird voraussichtlich eingehalten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt ist und eine diskontinuierliche Lärmkulisse darstellt. Eine erhebliche Störung tritt nicht ein. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Waldkauz wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ni-B-03</u> mit einem Brutpaar in rd. 600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-04</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 1.100 m bzw. rd. 1.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung einschl. Arbeitsflächen - im <u>Kartiergebiet Ni-B-05</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 300 m bzw. rd. 1.400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung einschl. Arbeitsflächen - im <u>Kartiergebiet Di-B-01</u> mit vier Brutpaaren (ein Brutpaar im Umfeld der Arbeitsfläche am Neubaumasten 3141 und in rd. 600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die weiteren drei Brutpaare in rd. 200 m / 800 m / 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 600 m / 1.800 m / 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-12</u> mit einem Brutpaar in rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung <p>erfasst.</p> <p>Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ni-B-03, Ni-B-04, Ni-B-05 und Ni-B-12 sowie für drei Brutpaare des Waldkauz im Kartiergebiet Di-B-01 ist festzustellen, dass eine vorhabenbedingte bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht besteht. Es wird weder <u>der Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Im Kartiergebiet Di-B-01 wurde ein Brutpaar des Waldkauz im Umfeld der Arbeitsfläche des Neubaumasten 3141 erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier in neuer Trassenführung gebaut. Der Waldkauz brütet in Baumhöhlen. Im Bereich / unmittelbar angrenzend der Arbeitsfläche wurden Höhlenbäume (Baum Nr. 359, 360, 362, 363, vgl. Karte 4 zur Umweltstudie) festgestellt, die der Waldkauz ggf. für die Brut nutzt. Im Bereich des einzurichtenden Schutzstreifens sind weitere Höhlenbäume vorhanden (Baum Nr. 346 – 349, Nr. 351 – 353, Nr. 355, vgl. Karte 4 zur Umweltstudie). Es ist davon auszugehen, dass der Waldkauz einen der Höhlenbäume im Bereich / im Umfeld der Arbeitsflächen des Neubaumasten 3141 bzw. einen der Höhlenbäume im Schutzstreifen nutzt. Eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit nicht ausgeschlossen werden kann. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> und der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden erfüllt.</p> <p>Der Waldkauz weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p>			

⁵⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldkauz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Strix aluco</i>)
<p>Die Vorkommen in den Kartiergebieten Ni-B-03, Ni-B-04, Ni-B-05 und Ni-B-12 sowie drei Brutpaare des Waldkauz im Kartiergebiet Di-B-01 sind so weit von bauzeitlich genutzten Flächen entfernt, dass sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (20 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) liegt. Auch die bezogen auf Straßenverkehrslärm ermittelte Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010 von 500 m wird zum weit überwiegenden Teil eingehalten. Sollte im Bereich der Arbeitsflächen am Neubaumasten 3141 der vom Waldkauz genutzte Höhlenbaum verloren gehen, so würde der ggf. hier vorhandene Brutplatz nicht mehr genutzt. Weitere Höhlenbäume innerhalb des Schutzstreifens sind mindestens 75 m von den Arbeitsflächen am Neubaumast entfernt und somit außerhalb der Fluchtdistanz. Hinsichtlich möglicher Störungen ist zu berücksichtigen, dass der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt ist. Insgesamt kommt es nicht zu einer erheblichen Störung. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bauzeitlich erfüllt. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Bereichen, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Waldkauz in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung eines Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Waldkauz im Bereich / im Umfeld der Arbeitsflächen am Neubaumast 3141 bzw. im Schutzstreifen werden in dem östlich der geplanten 380-kV-Leitung gelegenen Waldbestand in mindestens 100 m Entfernung zu der Arbeitsfläche drei Nistkästen für den Waldkauz aufgehängt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Rotschenkel wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ni-B-11 in mindestens rd. 600 m zur geplanten 380-kV-Leitung und einem bauzeitlichen Provisorium sowie rd. 900 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kartiert.</p> <p>Die dauerhaft und bauzeitlich genutzten Flächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 3161 bis 3164), die bauzeitlich nutzten Flächen für den Rückbau der 220-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium befinden sich nicht im unmittelbaren Brutraum des Rotschenkel. Eine <u>Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) wird nicht auftreten. Der Rotschenkel ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2021 wird der Art eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Die geplante 380-kV-Leitung wird in einer Trassenlage westlich der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Sie befindet sich außerhalb des zentralen Aktionsraumes des Rotschenkel (500 m-Radius) und im Bereich des weiteren Aktionsraumes (1.000 m-Radius). Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung der Lage im Bereich des weiteren Aktionsraumes, des Baus der geplanten 380-kV-Leitung in einer Lage westlich der Bestandsleitung, der Entlastung des weiteren Aktionsraumes durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Situation, dass sich die besonders als Lebensraum geeigneten offenen Bereiche im Großen Moor auf der von der Leitung abgewandten Seite befinden, als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug tritt nicht auf.</p> <p>Ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht auf, da die im Zusammenhang mit dem Vorhaben bauzeitlich und dauerhaft genutzten Flächen außerhalb des unmittelbaren Brutraumes des Rotschenkel liegen. Der Rotschenkel weist eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (u. a. Kulissenwirkung) auf. Die geplante 380-kV-Leitung ist mindestens rd. 600 m, vom Brutraum des Rotschenkel entfernt. In Richtung der geplanten 380-kV-Leitung z. T. besteht zudem eine Sichtverschattung durch Gehölzbestände. Die Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen sind bezogen auf den Brutraum nicht wirksam. Ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein.</p> <p>GARNIEL & MIERWALD, 2010 geben für den Rotschenkel bezogen auf Straßenverkehrslärm einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A), tags an. Die Art wird der Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm zugeordnet. Die Effektdistanz im Zusammenhang mit Straßenverkehrslärm beträgt 200 m / 300 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Der Brutraum des Rotschenkel liegt sowohl außerhalb der</p>			

⁵⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotschenkel
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tringa totanus</i>)
Fluchtdistanz als auch außerhalb der Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Schleiereule wurde im Kartiergebiet Di-B-01 mit einem Brutpaar in rd. 300 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und in rd. 1.100 m zur geplanten 380-kV-Leitung sowie am Borsteler Wald nördlich von Bockhop mit einem Brutpaar in rd. 500 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und in rd. 1.700 m zur geplanten 380-kV-Leitung erfasst.</p> <p>Für die Vorkommen ist festzustellen, dass eine vorhabenbedingte bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Gebäuden, die die Schleiereule als Brutplatz nutzt, nicht besteht. Für die Brutpaare wird weder der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt. Zudem sind die Vorkommen so weit entfernt, dass sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (20 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) befindet. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird ebenfalls nicht erfüllt.</p> <p>Die Schleiereule weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art in niedrigem Gleitflug ihre Beute im Umfeld des Brutplatzes sucht und sie somit überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁶⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3
2			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kiebitz wurde - im Kartiergebiet Ni-B-05 mit zwei Brutpaaren (ein Brutpaar im Bereich der bauzeitlichen Provisoriums östlich des Neubaumasten 3118 sowie in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und zum Rückbau der 220-kV-			

⁶¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>Bestandsleitung, ein Brutpaar in mindestens rd. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Kartiergebiet Ni-B-11 mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 100 m / 250 m / 600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 350 m / 900 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, 2020 zwei Brutpaare des Kiebitz in mindestens rd. 400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 600 m bzw. 800 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, - im Kartiergebiet Ni-B-15 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, zur geplanten 380-kV-Leitung und zu einem bauzeitlichen Provisorium, 2020 wurde Brutpaar in 650 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, zur geplanten 380-kV-Leitung und zu einem bauzeitlichen Provisorium <p>nachgewiesen.</p> <p>Der Kiebitz wurde in den Kartiergebieten Ni-B-04, Ni-B-05 und Ni-B-11 auch als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-05 wurde ein Brutpaar des Kiebitz im Bereich der Fläche des bauzeitlichen Provisoriums festgestellt. Die Entfernung zu den Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung beträgt mindestens rd. 100 m. Erfolgt während der Brutzeit des Kiebitz eine Flächeninanspruchnahme für die Aufstellung eines Masten für das Provisorium, so ist die <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung</u> (Zerstörungen der Gelege) nicht auszuschließen.</p> <p>Alle weiteren Brutvorkommen des Kiebitz sind so weit von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen entfernt, dass Tötungen von Individuen nicht auftreten werden.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wird dem Kiebitz eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Bezogen auf die Kiebitzvorkommen stellt sich die Situation wie folgt dar: Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird der zentrale Aktionsraum mit einem 500 m-Radius und der weitere Aktionsraum mit einem 1.000 m Radius angegeben. Bezogen auf ein Brutpaar im Kartiergebiet Ni-B-05 befindet sich das Vorhaben in rd. 1.700 m Entfernung und damit sowohl außerhalb des zentralen und weiteren Aktionsraumes. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier auszuschließen. Im Kartiergebiet Ni-B-11 wurde ein Brutpaar des Kiebitz rd. 600 m Entfernung und im Kartiergebiet Ni-B-15 ein Brutpaar des Kiebitz in rd. 700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft im weiteren Aktionsraum dieser Brutpaare. Das konstellationsspezifische Risiko stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-11 wird die geplante 380-kV-Leitung in einer Trassenlage westlich der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Sie befindet sich bezogen auf das Brutpaar des Kiebitz in rd. 600 m Entfernung im Bereich des weiteren Aktionsraumes (1.000 m-Radius). Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung der Lage am Rande im Bereich des weiteren Aktionsraumes, des Baus der geplanten 380-kV-Leitung in einer Lage westlich der Bestandsleitung, der Entlastung des weiteren Aktionsraumes durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Situation, dass sich die besonders als Lebensraum geeigneten offenen Bereiche im Großen Moor auf der von der Leitung abgewandten Seite befinden, als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist nicht auszuschließen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-15 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung in Parallelage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 gebaut. Westlich davon auf der von dem Brutraum des Kiebitz abgewandten Seite wird ein bauzeitliches Provisorium errichtet. Wie die 220-kV-Bestandsleitung bereits schon befindet sich die geplante 380-kV-Leitung innerhalb des erweiterten Aktionsraumes des Kiebitz. Eine Nutzung des Bereiches, in dem die geplante 380-kV-Leitung geführt wird, kann jedoch ausgeschlossen werden. Die geplante 380-kV-Leitung in Parallelage der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und auch das bauzeitliche Provisorium verlaufen hier innerhalb des Waldbestandes Kahle Berge, der keine Eignung als Lebensraum für den Kiebitz aufweist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als sehr gering eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>In den Kartiergebieten Ni-B-05 und Ni-B-11 wird die geplante 380-kV-Leitung im zentralen Aktionsraum eines Brutpaares bzw. zweier Brutpaare errichtet.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-05 erfolgt der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Die vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003 wird südlich des Masten 80 mitverlegt und rückt leicht in östliche Richtung. Gegenüber der bisherigen Situation (vorbelastete Lage mit einer 220-kV- und einer 380-kV-Leitung) ist auch bei Berücksichtigung dessen, dass die geplante 380-kV-Leitung höher als die 220-kV-Bestandsleitung ist</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>und dass die 380-kV-Leitung LH-10-3003 leicht in östliche Richtung rückt, nicht von einer deutlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht auftreten. Während der Bau-phase verläuft ein bauzeitliches Provisorium unmittelbar durch den Brutraum des Kiebitz. Es ist davon auszugehen, dass während dieser Zeit der Kiebitz hier nicht anzutreffen sein wird (s. u. Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-11 wurden zwei Brutpaare des Kiebitz in rd. 100 m bzw. 250 m Entfernung der geplanten 380-kV-Leitung ermittelt, die westlich der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung errichtet wird. In 2020 wurde zwei Brutpaare in rd. 400 m Entfernung der geplanten 380-kV-Leitung kartiert. Die Leitung verläuft somit für beide Brutpaare innerhalb des zentralen Aktionsraumes. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der weitere Aktionsraum der beiden Kiebitzpaare von einer Freileitungsstruktur entlastet. Für das Kiebitzvorkommen westlich des Neubaumasten 3159 ist festzustellen, dass die Landschaft im Umfeld der Masten 3159 und 3160 von einem Wechsel von Wäldern und Acker- bzw. Grünlandflächen geprägt ist. Die Eignung dieser Bereiche als Lebensraum für den Kiebitz ist geringer als die der Flächen nördlich und westlich des Brutraumes. Bezogen auf dieses Brutpaar wird das konstellationsspezifische Risiko als gering eingestuft. 2020 wurde das Kiebitzbrutpaar nördlich des Neubaumasten 3159 kartiert. Die Landschaft nördlich des Neubaumasten 3159 ist von Acker und Bereichen mit schütterer Vegetation geprägt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht auszuschließen. Sowohl westlich als auch östlich des Kiebitzvorkommens, das 2020 in einer Entfernung von rd. 400 m zur geplanten 380-kV-Leitung angetroffen wurde, im weiteren Umfeld der Neubaumasten 3162 und 3163 sind offene Bereiche vorhanden. Unter Berücksichtigung der Betroffenheit eines Brutpaares mit einer Belastung im zentralen Aktionsraum (bauzeitlich auch durch ein Provisorium) und einer Entlastung im weiteren Aktionsraum wird das konstellationsspezifische Risiko als mittel eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen.</p> <p>Aufgrund einer direkten Flächeninanspruchnahme ist ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> für die meisten Kiebitzvorkommen ausgeschlossen. Im Kartiergebiet Ni-B-05 liegt ein Brutvorkommen unmittelbar innerhalb von Flächen für ein bauzeitliches Provisorium. Neben der Flächeninanspruchnahme führt hier auch die Kullissenwirkung zu einem für die Dauer der Bauzeit zu erwartenden Verlust des Brutraumes. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hier erfüllt.</p> <p>Da der Kiebitz gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist, werden die Kiebitzvorkommen betrachtet, die sich in einiger Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung befinden. Für die Kiebitzbrutpaare, die in rd. 1.700 m, rd. 700 m bzw. 600 m aufgrund der Entfernung und auch einer sichtverschattenden Wirkung von Gehölzstrukturen sind Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen nicht wirksam.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-11 wurden ein Brutpaar westlich des Neubaumasten 3159 in mindestens rd. 300 m Entfernung (2020 nördlich des Neubaumasten 3159 in rd. 400 m Entfernung) und südwestlich des Neubaumasten 3162 in mindestens 200 m Entfernung (2020 in rd. 400 m Entfernung) zu Maststandorten angetroffen. Für das Brutpaar westlich des Neubaumasten 3159 ist festzustellen, dass einerseits eine Sichtverschattung durch Gehölzstrukturen und andererseits in den nördlich und westlich angrenzenden Bereichen genügend geeigneter Brutraum (offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen) vorhanden ist. Diese Darstellung ist auch für das Brutpaar gültig, das 2020 nördlich des Neubaumasten 3159 angetroffen wurde. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt hier somit bestehen. Für das Brutpaar südwestlich des Neubaumasten 3162 ist festzustellen, dass im Umfeld südwestlich des Brutraumes sich eine stärker von Gehölzen strukturierte Landschaft befindet, die eine geringe Eignung als Brutraum besitzt. Nordwestlich des Brutraumes ist eine offene Landschaft mit Eignung als Brutraum vorhanden. Aufgrund dieser Situation ist nicht auszuschließen, dass dieser Kiebitzbrutraum verloren geht. Das Vorkommen eines Kiebitzbrutpaares in 2020 in diesem Raum zeigt die Eignung des Raumes südwestlich des Neubaumasten 3162. Dabei können im Raum wechselnde Flächen aufgesucht werden. Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage wird der geeignete Raum insgesamt verkleinert. Für das Brutpaar südwestlich des Neubaumasten 3162 ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Kiebitz als Brutvogel zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (bezogen auf Straßenverkehrslärm). Die Effektdistanz hierfür wird mit 200 m angegeben. Zu Rad- und Fußwegen, insbesondere wenn Menschen mit freilaufenden Hunden aus weiter Entfernung sichtbar sind, beträgt die Effektdistanz 400 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Bei fast allen Brutvorkommen finden Baustellenbetrieb und -verkehr außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m statt. Für das Kiebitzbrutpaar, das im Kartiergebiet Ni-B-05 im Bereich der Fläche für das bauzeitliche Provisorium festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass der Kiebitz während der Bauzeit hier nicht anzutreffen sein wird (s. o. Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes</u></p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt nicht vor. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden erfüllt. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Kiebitz (01. März bis 31. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Bereich der Provisoriumsfläche östlich des Neubaumasten 80N der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Provisoriumsfläche sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Kiebitze in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ni-B-11 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3158 – 3165 Vogelschutzmarkierungen⁶² am Erdseil angebracht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Für das Kiebitzbrutpaar, das im Kartiergebiet Ni-B-05 im Bereich der Provisoriumsfläche angetroffen wurde, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz im Umfeld des Brutraumes jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, durch die Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von rd. 3 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme wird für die Dauer von drei Brutperioden vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Kiebitzbrutpaares im Kartiergebiet Ni-B-11 südwestlich des Neubaumasten 3162 wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 3 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker. vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁶² Das konstellationsspezifische Risiko für die Einzel-Brutvorkommen des Kiebitz im Kartiergebiet Ni-B-11 wird als gering bzw. mittel eingestuft. Da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kiebitz bereits bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko auftreten kann, ist es erforderlich Vogelschutzmarkierungen am Erdseil vorzunehmen. Gemäß LIESENJOHANN, M. ET AL., 2019 haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Kiebitz (Minderungswirkung um 2 Stufen). Der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermindert das mittlere konstellationsspezifische Risiko um zwei Stufen und das geringe konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe auf ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kiebitz wird durch den Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermieden.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.3 Fazit

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten sowie in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg aufgeführten Arten und die nach vorliegenden Unterlagen (RICHTER, M., 2015: Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017: Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017) Vorkommen des Fischotters im Untersuchungsgebiet erfolgte eine spezielle Artenschutzprüfung. Neben dem Fischotter wurden Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braune / Graue Langohrfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte und Zauneidechse einer artbezogenen Prüfung unterzogen.

Unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen für den Fischotter, die genannten Fledermausarten, den Kammmolch, die Knoblauchkröte und die Zauneidechse und artbezogener CEF-Maßnahmen für die o. g. Fledermausarten und die Zauneidechse werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Europäische Vogelarten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung in Kapitel 3.2.2 konnten für die Brutvögel Eisvogel, Graureiher, Uhu, Schwarzstorch, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Wespenbussard, Turteltaube und Rauchschnalbe unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens und / oder aufgrund der Lebensweise, der geringen Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, der Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen sowie geringer Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018) Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für insgesamt 46 relevante Brutvogelarten und eine Rastvogelart (Kranich) erfolgte eine artbezogene Prüfung auf Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Brutvögel

Für Feldlerche, Mäusebussard, Weißstorch, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Trauerschnäpper, Heidelerche, Nachtigall, Großer Brachvogel, Pirol, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und Kiebitz werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und für Feldlerche, Wanderfalke, Rebhuhn, Waldkauz und Kiebitz auch unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen nicht erfüllt. Für die weiteren Brutvogelarten liegt eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumsprüche aufweisen. Bezogen auf die vorgenannten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird die Tötung von Individuen ebenfalls vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten weisen gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Rastvögel

Im Borsteler Moor außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 2015 7.500 rastende Kraniche und 2014 14.510 rastende Kraniche festgestellt. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 2.000 m zu als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereichen. Sie liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraumes (Radius von 500 m) und des weiteren Aktionsraumes (Radius von 1.500 m). Während des Rastgeschehens ist nicht von intensiven Flugbeziehungen im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung östlich und südöstlich des Borsteler Moores auszugehen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Aufgrund der hohen Anzahl rastender Kraniche im Borsteler Moor wird vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme (Vogelschutzmarkierungen) durchgeführt.

5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Beantragung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen erforderlich. Diese werden im Einzelnen in Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 1.1 und 1.2 des Anhangs 1.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Fischotter

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen werden die Bereiche der Arbeitsflächen für den Neubau der Maststandorte 3177 und 3178 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsflächen noch in den Bereich der Baugrube einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Fledermäuse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem wird vor der Fällung eine Quartierkontrolle durchgeführt. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kammolch, Knoblauchkröte

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 13 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Zauneidechse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (01. März – 31. Oktober) durch bauzeitliche Nutzungen im Bereich und im Umfeld der Zauneidechsenlebensräume werden Schutzzäune an den Zauneidechsenlebensräumen bzw. um Arbeitsflächen und Zuwegungen in Zauneidechsenlebensräumen aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einer Größe von 1,1413 ha im Bereich der Untersuchungsfläche R10 wird im räumlichen Umfeld für die Dauer der Bauzeit Lebensraum für die Zauneidechse in einer Größe von rd. 1,1 ha hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Brutvögel

Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Heidelerche, Nachtigall, Pirol, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und weitere gehölzbrütende Vögel

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze / ein Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Heidelerche, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Waldkauz und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Feldlerche

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) an den Maststandorten 3102 (einschl. dem hier gelegenen Provisorium), 3104, 3117 (einschl. dem hier gelegenen Provisorium), 3123, 3124 (einschl. dem hier gelegenen Provisorium), 3154, 3171 (einschl. dem unmittelbar südlich gelegenen Provisorium) 3173 sowie an den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung 124, 96, 97 begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in den o. g. Räumen nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes Fortpflanzungs- und Ruhestätte von zwei Feldlerchen-Brutpaaren, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Kulissenwirkung des Provisoriums und Bautätigkeiten in den Kartiergebieten Ni-B-05 und Ni-B-07 betroffen sein wird, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in

Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt sieben Feldlerchenpaaren (im Bereich Vogelsang westlich Hoya, südlich der Landesreitschule (Neubaumast 3104), nordwestlich Wietzen östlich des Neubaumasten 3132, im Kartiergebiet Ni-B-11 im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3162 und 3164, im Kartiergebiet Ni-B-13 im Bereich des Neubaumasten 3171 einschl. des unmittelbar südlich gelegenen Provisoriums, nordöstlich Deblinghausen (Neubaumaste 3173, 3174) werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche sechs Bruträume in einer Größe von insgesamt 6,0 – 9,0 ha (pro Brutpaar 1,0 - 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Weißstorch

- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Brutplatz in Düdinghausen) werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3177 und 3178 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Wanderfalke

- Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgen Arbeiten am Masten 81 der LH-10-3003 außerhalb der Brutzeit des Wanderfalcken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 81 der LH-10-3003 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird in mindestens 200 m Abstand zu bauzeitlichen Arbeitsflächen für die Dauer der Bauzeit eine Konstruktion mit einer Plattform und mit einem Kunsthorst errichtet, die der Wanderfalke nutzen kann (CEF-Maßnahme). Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 81 der LH-10-3003 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Baumfalke

- Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 114 der 220-kV-Bestandsleitung außerhalb der Brutzeit des Baumfalcken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 114 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Turmfalke

- Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 41 der 220-kV-Bestandsleitung außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 41 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Großer Brachvogel

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ni-B-11 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3160 – 3165 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Rebhuhn

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) im Bereich der Arbeitsflächen der Neubaumasten 3117 und 3118 der geplanten 380-kV-Leitung und des Neubaumasten 80N der mitzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. den hier gelegenen Provisorien) sowie der Rückbaumasten 103 und 104 der 220-kV-Bestandsleitung, erfolgen eine Fällung der Gehölze und eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Vorsorglich werden für zwei Brutpaare des Rebhuhn, für die durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung, der Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und für bauzeitliche Provisorien) ein temporärer Verlust einer Fortpflanzungsstätte auftritt, temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Rebhuhn im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Waldkauz

- Zur Vermeidung eines Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Waldkauz im Bereich / im Umfeld der Arbeitsflächen am Neubaumast 3141 bzw. im Schutzstreifen werden in dem östlich der geplanten 380-kV-Leitung gelegenen Waldbestand in mindestens 100 m Entfernung zu der Arbeitsfläche drei Nistkästen für den Waldkauz aufgehängt (CEF-Maßnahme) (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kiebitz

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Kiebitz (01. März bis 31. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Bereich der Provisoriumsfläche östlich des Neubaumasten 80N der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Provisoriumsfläche sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Kiebitze in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ni-B-11 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3158 – 3165 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Für das Kiebitzbrutpaar, dass im Kartiergebiet Ni-B-05 im Bereich der Provisoriumsfläche angetroffen wurde, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz im Umfeld des Brutraumes jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, durch die Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von rd. 3 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Kiebitzbrutpaares im Kartiergebiet Ni-B-11 südwestlich des Neubaumasten 3162 wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 3 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker. vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Rastvögel

Kranich

- Aufgrund der hohen Anzahl rastender Kraniche im Borsteler Moor werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3149 – 3165 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

7 Quellenverzeichnis

AGNL – ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / BUND DIEPHOLZER MOORNEIDERUNG (2017, unveröff.):
Informationen zu den Themen „Rastende Kraniche im Borsteler Moor“ und „Rastgeschehen in der Diepholzer Moorniederung“, Dipl. Landschaftsökol. Kerrin Obracay, agnl / BUND Diepholzer Moorniederung

AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM (Stand Oktober 2017):
Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017, div. Quellen der ISOS-Datenbank

BAAGØE, H. J. (2001):
Eptesicus serotinus (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):
BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):
Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

BOONMAN, A. M. (2000):
Roost selection by Noctules (*Nyctalus noctula*) and Daubenton's Bats (*Myotis daubentonii*); *Journal of Zoology* 251: 385–389.

DIETZ, M., FITZENRÄUTER, B. (1996):
Zur Flugroutennutzung einer Wasserfledermauspopulation (*Myotis daubentonii* Kuhl, 1819) im Stadtbereich von Gießen. – *Säugetierkundliche Informationen* 4, H. 20: 107–116.

DIETZ, C., VON HELVERSEN O., NILL, D. (2006):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart.

DIETZ C., KIEFER, A. (2016):
Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. 394 S.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, MIERWALD U.& U. OJOWSKI (2007):
Vögel und Straßenverkehr. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

HECKENROTH, H. (1993):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.

HOLTHAUSEN, E., PLEINES, S. (2001):

Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen); *Nyctalus* 7: 463–470.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2012):

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. In: Ber. Vogelschutz (49/50): 23-83.

KRONWITTER, F. (1988):

Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. *Myotis*. 26: 23–85.

KRÜGER, T., LUDWIG, P., SÜDBECK, P., BLEW, J. & OLRMANN, B. (2013):

Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021):

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022, S. 111-174.

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019):

Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung von Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. Lang (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn.

METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHR, A. & ZIMMERMANN, F. (2018):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Metzling, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003):

Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer: 440–462.

NLWKN (2010):

Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010, Hannover

NLWKN (HRSG.) (2010a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2010b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.,

NLWKN (HRSG.) (2011):

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand November 2011

NLWKN (HRSG.) (2011a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammolch (*Triturus cristatus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011d):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011e):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kranich. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4): 121- 168.

RICHTER, M. (2015):

Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1

RICHTER, M., NABU NIENBURG (2017):

Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. Sudfeldt (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SIEMERS, B. M., KAIPF I., SCHNITZLER H.-U. (1999):

The use of day roosts and foraging grounds by Natterers bats (*Myotis nattereri* Kuhl, 1818) from a colony in southern Germany. Zeitschrift für Säugetierkunde 64:241–245.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2003):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

TAAKE, K.-H. (1984):

Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) in Westfalen. – Nyctalus 2 (1): 16 – 32.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008):

Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz in Brandenburg. Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Jg. 17.